

Bundesarchiv

B 162 /

16454



0 200052 853108

Blattzahl (fol. 1-



MINISTERSTWO SPRAWIEDLIWOŚCI

Główna Komisja
Badania Zbrodni Hitlerowskich
w Polsce

L. dz. Zh I Sn / 1 / 91/73 / OW

Warszawa, dnia 17 VII 1975 r.
Al. Ujazdowskie 11

Zentrale Stelle

17. AUG. 1975

Ludwigsburg

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
714 Ludwigsburg
Schorndorfer Strasse 58

9-1/2663

W załączeniu przesyłam materiał dowodowy dotyczący zbrodni popełnionych na obywatelach polskich i jeńcach radzieckich przez funkcjonariuszy hitlerowskiej żandarmerii z posterunku w Grodzisku pow. Siemiatycze. Są to:

I. Protokoły przesłuchania świadków o nazwiskach:

1. Jakub Dawidziuk
2. Włodzimierz Demiańczuk
3. Zofia Żak
4. Jan Kalicki
5. Stanisław Rybickowski
6. Aleksander Głuszuk
7. Edward Malinowski
8. Antoni Maksimiuk
9. Tadeusz Okieński
10. Tadeusz Parzonko
11. Bazyl Balejko
12. Ignacy Kryński
13. Jan Morze
14. Kazimierz Kozłowski
15. Aleksandra Kobus
16. Józef Pogorzelski
17. Matrona Kościuk
18. Stanisław Kryński
19. Bronisława Kościuk
20. Wacław Bujno

/2/

21. Genowefa Wasilewska
22. Aleksander Luba
23. Eugeniusz Głuszuk
24. Anna Aleksiejuk
25. Roman Łasko
26. Maria Dybowska
27. Tadeusz Zdrójkowski
28. Józef Kobus

II. Odpisy skrócone aktów zgonu niektórych zamordowanych:

1. Tadeusz Czarkowski
2. Franciszek Maksimiuk
3. Jakub Kościuk
4. Mikołaj Pionow
5. Józef Głuszuk

Proszę o powiadomienie mnie o sposobie wykorzystania przekazanych materiałów.

Załączniki

D Y R E K T O R

/Prof. dr Cz. Pilichowski/

Amtsgericht^{xx}

Staatsanwaltschaft bei dem

Landgericht Nbg-Fürth

Geschäftsnummer: 15 Js 3/73

Bitte bei allen Schreiben angeben!

(Ort und Datum)

Amberg, 25.8.1975

(Anschrift und Fernruf)

100

164

✓
25.8.2 96/73

Gegenwärtig:

als ~~Kantex~~ OStA H o r n

als Beamter der Staatsanwaltschaft

als —stv.— Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Fleischmann, Jang.

Ermittlungssache Strafsache

gegen R e n n e r Ulrich u.a. unb. Täter

wegen Beihilfe zum Mord

Es erschien

der Beschuldigte / Angeklagte mit seinem Verteidiger Renner Ulrich
sowie der / die nachbenannte / Zeuge

Der / Die Zeuge — und der / die Sachverständige — wurde mit dem Gegenstand des Verfahrens und der Person des / der Beschuldigten bekannt gemacht.

Der / Die Zeuge wurde zur Wahrheitsangabe ermahnt, gemäß §§ 57 StPO und 153 ff. StPO belehrt und darauf hingewiesen, daß sich die Wahrheitspflicht auch auf die Beantwortung von Fragen über seine / ihre Person und von Fragen über die sonst in § 68 StPO angeführten Umstände bezieht.

Der / Die Sachverständige wurde gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er / sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt ist / sind. Der / Die Sachverständige wurde ferner gemäß §§ 72, 57 StPO belehrt.

Verfügung: 1. Abtragen

2. Zurück — weiter — geleitet

an

Amtsgericht

Der/Die Zeuge — und der/die Sachverständige — wurde , — und zwar die Zeugen
einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen — wie folgt vernommen:

2
165

Bundesarchiv

Vor Beginn der Vernehmung wird Herr Renner gemäß §§ 136/I, 163a Abs. IV StPO darüber belehrt, welche Taten ihm zur Last gelegt werden und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er wird ferner darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Herr Renner erklärt, daß er aussagebereit sei und keinen Verteidiger benötige.

Zur Person:

Renner Ulrich, geb. 22.10.1898 in Edelsfeld, LKr. Su. Ro., verh. Pol. Insp. i. R., wohnhaft in Amberg Mozartstr. 3, deutscher StAng.

Zur Sache:

Ich bin am 1.3.1923 als Gendarmeriewachtmeister in den polizeilichen Vollzugsdienst getreten. Vorher hatte ich eine Ausbildung bei der kasernierten Bayer. Landespolizei und auf der Polizeischule in München durchgemacht. In den folgenden Jahren bin ich wiederholt versetzt worden. U.a. war ich Regensburg, Schmidmühlen und Hohenfels. Zuletzt hatte ich den Dienstrang eines Gendarmeriemeisters. 1940 kam ich als PolObermeister u. Abteilungsführer im Osten zum Einsatz. Mein erster Einsatzort war Nowe-Miasto. Anschließend nahm ich an einem Abteilungsführer-Lehrgang in München-Haar teil. Zu diesem Zeitpunkt war ich schon Bezirksleutnant. Nach Abschluß des Lehrganges kam ich auf die Gendarmerieschule nach Deggingen. Dort war ich einige Zeit als Strafrechtslehrer eingesetzt und habe außerdem die Inspektorenprüfung abgelegt.

Am 1.11.1941 erfolgte meine Versetzung als Kreisgendarmerieführer nach Bielsk im Bezirk Bialystok. Gleichzeitig wurde ich zum Bezirksoberleutnant befördert. Meine Dienststelle in Bielsk war mit ca. 6 - 8 Beamten besetzt. Mein Vertreter, der gleichzeitig Büroleiter war, war Bezirksleutnant Zaus. Mein Hauptmannschaftsführer war Hauptmann Lamer. Der Gendarmeriekreis Bielsk war in 9 Abschnitte unterteilt, an deren Spitze ein Abteilungsführer stand. Abteilungsführer saßen in Bielsk, Hainowka, B Prusznica, Kamieniz-Litewsk, Wisoky-Litewsk, Bransk, Siemiatycze, Cichanowice und eine weitere Ortschaft, die mir nicht genau bekannt ist. Meiner Erinnerung nach hieß die Ortschaft Kleszele (phon.) Diesen Abteilungsführern unterstanden wiederum die einzelnen Gendarmerieposten. Diese waren unterschiedlich personell besetzt, je nach Bedarf und nach der Gefährlichkeit des Einsatzortes. Manche Posten hatten ca. 5 Beamte der Hauptposten in Bielsk unter Bezirksoberleutnant Gruner hatte mindestens 10 Beamte. Im ganzen Kreis waren ca. 420 Gendarmeriebeamte eingesetzt. Nur ein Teil von ihnen waren aktive Polizeibeamte die übrigen waren Hilfspolizeibeamte aus Deutschland. Daneben waren den einzelnen Posten noch polnische Hilfspolizisten in mindestens der gleichen Personalstärke zugeteilt. Die Polizeibeamten auf den einzelnen Posten hatten ähnlich wie im deutschen Reich den pol. Vollzugsdienst auf dem Lande durchzuführen. Wir hatten in den ländlichen Bezirken für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Unsere Bewaffnung bestand nur aus Gewehren. Erst in den späteren Jahren, als die Partisanentätigkeit immer mehr zunahm, wurden wir teilweise mit Beutewaffen ausgerüstet und wir haben uns auch selbst bei der Partisanenbekämpfung Beutewaffen wie z.B. russische Maschinenpistolen, beschafft. Die Partisanentätigkeit nahm im Bezirk Bialystok mit dem Fortgang des Krieges immer stärker zu. Daneben mußten wir vielfach kriminelle Banden bekämpfen, die auch die ortsansässige Bevölkerung überfiel und ausplünderte. Bei all diesen Aktionen hatten wir immer wieder ~~erhebliche~~ Verluste unter den Gendarmeriebeamten. Ich selbst bin bei solchen Aktionen insgesamt dreimal verwundet worden.

Als ich den Kreis Bielsk übernommen habe, habe ich dort den Bezirksoberleutnant Klein abgelöst, der die Inspektorenprüfung nicht abgelegt hatte. Klein übernahm dann die Abteilung in Bie Zu meinen Aufgaben als Kreisgendarmerieführer gehörte es, vor allem für die sachliche Ausstattung der Polizeiposten zu sorgen. Ich mußte mich darum kümmern, daß Waffen, Munition, Bekleidung Futter für die Pferde usw. in genügender Menge vorhanden war. Außerdem mußte ich mich um den Fuhrpark kümmern, denn wir hatten kaum Motorfahrzeuge sondern nur Pferde. Wenn ein Posten neu eingerichtet wurde, dann mußte ich selbstverständlich auch für die Ausgestaltung der Unterkunft Sorge tragen. Ich verfügte damals über eine Kasse von 100 000.-RM, mit denen ich alle Ausgaben zu bestreiten hatte. Die Kasse wurde immer wieder entsprechend aufgefüllt. Für die personelle Besetzung der Posten war ich nicht verantwortlich. Dafür war der Kommandeur der Gendarmerie, Major Limpert zuständig. Vielfach habe ich auch die einzelnen Posten besucht und mich darum gekümmert, ob alles in Ordnung war. Wenn es gelegentlich zu größeren Bandenkämpfungsaktionen kam, mußte ich jeweils von den einzelnen Posten Leute abziehen. Kleinere Aktionen wurden jeweils von den Abteilungsführern durchgeführt. Die einzelnen Anzeigen, die von den Gendarmeriebeamten z.B. wegen Diebstahls, Schwarzschlächters usw. gegen Einwohner erstattet wurden, wurden zunächst dem Abteilungsführer und dann meinem Büro vorgelegt. Sachen von geringer Bedeutung wurden von mir an den zuständigen Kreiskommissar weitergeleitet. Wenn ich mich recht erinnere, hatte er eine Art Straflager eingerichtet und dort Leute untergebracht, die ~~kleine~~ Straftaten begangen haben. Ein Gerichtsverfahren hat m.W. nicht stattgefunden. Strafsachen von größerer Bedeutung, insbes. dann, wenn Festnahmen vorgenommen worden sind, wurden nach Bialystok weitergeleitet an den Kommandeur der Gendarmerie. Bei ~~den~~ KdG fanden in regelmäßigen Abständen, etwa 8 - 14 Tage, Dienstbesprechungen statt.

Wenn ich gefragt werde, ob anlässlich solcher Besprechungen Weisungen erteilt worden sind, in welcher Weise wir mit dem SD zusammen arbeiten sollen, so muß ich dazu sagen, daß dieses Thema nicht berührt worden ist. Grundsätzlich waren wir natürlich, wie jede Behörde, zur Amtshilfe verpflichtet. Wenn also der SD Gendarmeriebeamte benötigte, dann wandte sich der zuständige Kommandeur des SD jeweils an den bei uns zuständigen Befehlshaber. Uns war natürlich allen bekannt, daß der SD immer wieder Leute erschossen hat. Im Gespräch haben wir dieses Thema meistens nicht berührt, weil keiner dem anderen getraut und wohl jeder Angst hatte. Die von den Gendarmeriebeamten festgenommenen Polen wurden in die Gefängnisse in Bielsk oder in Prusznica eingeliefert. An dieser Stelle möchte ich feststellen, daß das Gefängnis in Bielsk nicht meiner Aufsicht unterstanden hat. Meiner Erinnerung nach war dafür der SD zuständig.

Auf Frage möchte ich sagen, daß ich selbstverständlich durch Anzeigen oder Meldungen von den einzelnen Gendarmerieposten hätte unterrichtet werden müssen, wenn es zum Schußwaffengebrauch gekommen und dabei Leute ums erschossen worden sind. Ich habe davon auch erfahren, wenn es zum Schußwechsel mit Banden oder Partisanen gekommen ist. Dies war auch von Bedeutung für die Führung des Kriegstagebuches. Sicherlich sind derartige Meldungen bei mir eingegangen. Heute kann ich mich aber natürlich an Einzelheiten nach so langer Zeit nicht mehr erinnern. Ich weiß aber mit Bestimmtheit, daß mir niemals Fälle gemeldet worden sind, in denen einer der mir unterstellten Beamten rechtswidrig von der Schußwaffe Gebrauch gemacht und polnische Einwohner getötet hat. Wenn ich von einem solchen Fall erfahren hätte, dann hätte ich ein solches Vorkommnis dem Kommandeur der Gendarmerie in Bialystok gemeldet, damit der Mann bestraft worden wäre. Ich habe eine gründliche Ausbildung als Polizeibeamter genossen und hätte ein rechtswidriges Handeln meiner Beamten niemals geduldet, wenn ich davon erfahren hätte.

Mir werden nun die einzelnen Tötungshandlungen vorgehalten, wie sie unter A 1) bis 8) und C 1) - 14) des Vernehmungsskizzen der StA Nürnberg-Fürth vom 5. Juni 1975 aufgeführt sind.

Hierzu möchte ich angeben, daß ich von keiner dieser Erschießungsaktionen Kenntnis habe. Wenn diese tatsächlich vorgekommen sind, dann haben die eingesetzten Beamten entweder eigenmächtig oder auf Befehl einer anderen Dienststelle (z.B. des SD) gehandelt. Sollten eigenmächtige Handlungen vorgelegen haben, dann wäre natürlich verständlich, daß ich darüber auch keine Meldungen erhalten habe. In diesem Fall hätten es die Beamten wohl im eigenen Interesse vermieden, daß derartige Erschießungen bei ihren Vorgesetzten bekannt geworden wären. Ob der SD im Einzelfall von den einzelnen Gendarmerieposten Leute angefordert hat, ist mir nicht bekannt. Die Männer vom SD haben teilweise sehr selbstständig und über den Kopf der zuständigen Behörden der anderen Polizei hinweg gehandelt. Nur bei größeren Einsätzen hätte die Anforderung von Gendarmerieposten entweder über den KdG oder über mich laufen müssen. Da mir die einzeln aufgezählten Exekutionen nicht in Erinnerung sind und ich auch an ihnen nicht beteiligt war, kann ich weder Namen noch Anschriften von Personen geben, die als Schützen oder Befehlsgeber bei diesen Aktionen dabei waren. Ich weiß deshalb auch nicht ob und evtl. was diesen Leuten zur Last gelegt worden ist, die erschossen worden sind. Insbesondere ist mir unbekannt, ob es sich um Partisanen gehandelt hat. Auch kann ich keine Angaben darüber machen, ob es sich um andere Bandenangehörigen gehandelt hat.

Möglich ist natürlich auch, daß ich von dem einen oder anderen Vorfall, wie er im Vernehmungsgespräch der StA Nürnberg-Fürth vom 5.6.75 geschildert ist, überhaupt keine Kenntnis erhalten habe, weil ich zu diesem Zeitpunkt Urlaub hatte, und mich in Deutschland befand oder weil ich infolge meiner Verwundungen gerade dienstunfähig war. Aus meinen noch vorhandenen Unterlagen ergibt sich, daß ich am 11.5.1943 beim Bandenkampf durch ein Explosivgeschosß verwundet worden bin und bis 20.6.1943 im Lazarett in Bialystok gelegen habe. Am 16.7.44 bin ich erneut schwer verwundet worden und habe bis zum 26.3.1945 in den Lazaretten in Schweidnitz und Parsberg gelegen.

Berücksichtigen muß man natürlich auch, daß ich nicht immer von allen Vorgängen Kenntnis erlangt habe, denn wir lebten ja nicht in geordneten Verhältnissen, sondern in einem Partisanengebiet. Es ist deshalb auch immer wieder vorgekommen, daß die Telefonverbindungen zu den Abteilungsführern und zu den einzelnen Posten unterbrochen waren. Schriftliche Meldungen und Anzeigen konnten oft nur unter größten Schwierigkeiten befördert werden, wobei vielfach mehrere Fahrzeuge zum Geleitschutz zusammengezogen werden mußten. Durch Bandenüberfälle sind selbstverständlich auch Postsendungen verloren gegangen.

Wenn ich danach gefragt werde, ob meine Dienststelle mit dem SS- und Polizeiführer und mit dem KdS in Bialystok Kontakt hatte, und von dort Befehle erhalten hat, so muß ich dies verneinen. Die genannten Kommandeure haben sich auf Grund ihrer Dienststellung nicht mit mir unmittelbar in Verbindung gesetzt, sondern haben sich entweder an den KdO oder an den KdG gewandt.

Ich kann mich nur noch undeutlich an einige Namen von Gendarmeriebeamten erinnern, die Angehörige meiner Dienststelle in Bielsk waren. Einer der Beamten hieß Zibel (phon.). Außerdem war bei mir noch ein Bezirksleutnant Knispel (phon.). Mein Kraftfahrer hatte den Namen Seehof (phon.). An Namen von Gendarmeriebeamten, die auf dem Posten in Bockim Bransk und Rudka eingesetzt waren, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Die Beamten in Bockim unterstanden den Abteilungsführer in Bielsk. Abteilungsführer für Bransk und Rudka war ein Bezirksleutnant, der in Bransk seinen Dienstsitz hatte und dessen Name so ähnlich wie Stübner lautete.

Mir wird nunmehr die Aussage des Zeugen Popandopulo -Bl. 308 d.A. vorgehalten, der behauptet, ich sei an der Erschießung von ca. 40 polnischen Staatsangehörigen in einem Wald bei Bielsk 1943 dabei gewesen. Dies ist zwar richtig, trotzdem habe ich mit der Erschießung unmittelbar nichts zu tun. Die Erschießung wurde nämlich vom SD geleitet und durchgeführt. Ich weiß noch, daß vom SD der Leiter der Außenstelle in Bielsk Flaumann das Kommando hatte. Meiner Erinnerung nach haben nur Leute des Sicherheitsdienstes geschossen. Von mir wurden Gendarmeriebeamte nur angefordert, um die Exekutionsstelle abzusperren. Ich weiß noch, daß Flaumann eine Liste mit sich führte, die ein blauen Einband hatte. In dieser Liste waren diejenigen Leute verzeichnet, die erschossen werden sollten. Uns ist erklärt worden, daß es sich nur um Leute handeln würde, die sich irgendwelcher Verbrechen, insbes. der ~~Verbrechen~~ Bandentätigkeit schuldig gemacht haben. Ich bin deshalb davon ausgegangen, daß diese Leute durch ein SS- und Polizeigericht verurteilt worden sind. An sich hätte ich an dieser Erschießung überhaupt nicht teilnehmen müssen. Ich bin nur deshalb zum Exekutionsort mitgefahren, weil für den Transport der SD-Leute der Pkw des Kreis-kommissars Tubenthal benötigt wurde. Da der Fahrer Popandopulo ohne die Zustimmung des Kreis-kommissars den Wagen nicht zur Verfügung stellen wollte, ~~hat~~ Herr Tubenthal aber an diesem Tage abwesend war, bin ich um die Genehmigung gefragt worden.

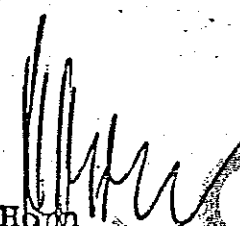
Der Fahrer hat damals darauf bestanden, daß ich mitfahre, und die Verantwortung für die Benützung des Fahrzeugs trage. Am Exekutionsort war ich nicht tätig und habe insbes. keine Exekutionsbefehle gegeben. Dies war ausschließlich Sache des S. Im übrigen bin ich hierzu schon vernommen worden und verweise auf meine Vernehmung ~~167~~ durch den Untersuchungsrichter beim Landgericht Hagen - AZ 9 VU 4/59 - vom 24. Oktober 1962.

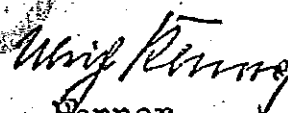
Zur Klarstellung möchte ich noch folgende Angaben machen: Auf S. 5 meiner Vernehmung habe ich erklärt, daß das Gefängnis in Bielsk nicht meiner Aufsicht unterstanden hat. Dies ist richtig, soweit es sich um das vom SD unterhaltene Gefängnis gehandelt hat. Dieses Gefängnis befand sich zwar in unmittelbarer Nähe meines Dienstortes. Das Bewachungspersonal wurde aber von Polen gestellt, die im Dienst des SD standen. In dieses Gefängnis wurden diejenigen Leute eingeleitert, denen schwerere Vergehen oder Verbrechen zur Last gelegt worden sind. Die hierfür erstellten Anzeigen wurden, wie ich schon erklärt haben, dem KdG in Bialystok zugeleitet, der sie dann an den SI weiterleitete. Daneben gab es in Bielsk noch das sogenannte Kreisgefängnis, das dem Kreiskommissar Tubenthal unterstand. Dieses Kreisgefängnis, in dem nur Leute aufgenommen wurden, die sich kleinerer krimineller Delikte schuldig gemacht hatten, wurde von meinen Gendarmeriebeamten bewacht. Diese hatten auch für die Ausgabe der vom Kreiskommissar gelieferten Verpflegung und für Reinlichkeit und Ordnung in diesem Gefängnis zu sorgen.

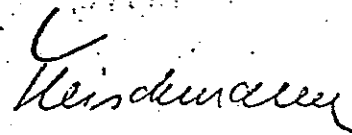
Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß der mir unterstellte Gendarmeriekreis eine Ausdehnung von 10 000 qkm hatte und das Urwaldgebiet von Bialowice mit umfaßte.

Dies hatte zur Folge, daß der Kontakt zu den einzelnen Posten nicht besonders eng war und ich auch wegen der großen Entfernungen nur in Zeitabständen von etwa 1 - 2 Monaten die einzelnen Posten besuchen konnte.

Ich habe dem Diktat gut folgen können und verzichte deshalb darauf, daß mir das Protokoll vorgeliesen wird. Meine Aussage ist richtig protokolliert worden. Ich bestätige dies durch meine Unterschrift.


Hopp
Oberstaatsanwalt


Renner


Fleischmann
JAng.

Abschrift

15 Js 8/73

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten R e n n e r u.a. unbekannte Täter wird gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

G r ü n d e :

A.

Der Schuldvorwurf:

Nach der militärischen Niederlage Polens im September 1939 und dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes, wurde das ehemals polnische Gebiet von Bialystok in den sowjetischen Machtbereich einbezogen. Im Verlauf des Ostfeldzuges kam dieses Gebiet ab Juli 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Juni/Juli 1944 unter deutsche Verwaltung. Die ordnungspolizeilichen Aufgaben in den Städten wurden damals von der Schutzpolizei und in den ländlichen Gemeinden von deutschen Gendarmeriebeamten wahrgenommen, die durch einheimische Hilfskräfte unterstützt wurden. In der Stadt Bielsk war u.a. die Dienststelle des Gendarmeriekreisführers für den Kreis Bielsk untergebracht. Diese Funktion übte vom 1.11.1941 bis zum Juli 1944 der Beschuldigte Ulrich Renner aus, der zuletzt im Rang eines Bezirkshauptmanns der Gendarmerie stand. Die Dienststelle war nur mit wenigen Beamten und Hilfskräften besetzt, die die schriftlichen Arbeiten zu erledigen hatten. Bürooffizier des Beschuldigten war der ehemalige Bezirksleutnant Fritz Zauß (+). Dem Beschuldigten Renner unterstanden im Kreis Bielsk 9 Abteilungsführer und ca. 420 Gendarmeriebeamte, sowie polnische Hilfspolizisten in derselben Stärke, die auf etwa 30 Posten in dem ca. 10.000 qkm großen Kreisgebiet verteilt waren, das u.a. auch den Urwald von Bialowice umfaßte.

Die polnische Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen während des 2. Weltkrieges legt dem Beschuldigten Renner zahlreiche Tötungsverbrechen zur Last, wobei der Schuldvorwurf darauf gestützt wird, daß die Erschießungen von unbekannt gebliebenen Gendarmen des Posten in Rudka durchgeführt worden seien, deren Dienstvorgesetzter der Beschuldigte Renner gewesen sei. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1. Im Herbst 1941 Erschießung eines sowjetischen Kriegsgefangenen mit dem Vornamen Boris in einem Wald bei dem Dorf Oledy.
2. Im April 1942 Erschießung zweier Juden in dem Wald Bajraki.
3. Im Jahre 1942 Liquidierung einer aus sechs Personen bestehenden Zigeunerfamilie in einem Wald bei Rudka.
4. Am 7.3.1943 Erschießung zweier Juden, die sich in einem landwirtschaftlichen Anwesen in Lepice versteckt hatten, durch fünf Gendarmen des Postens in Rudka.
5. Im Juni 1943 durchsuchten Gendarmen aus Rudka ein Waldgelände bei Bransk. Dabei stießen sie auf einen Erd-bunker, der von sechs Juden bewohnt wurde. Diese wurden von den Gendarmen festgenommen und im Wald exekutiert. Unter den Opfern sollen sich auch strafunmündige Kinder befunden haben.
6. Im Jahre 1943 Erschießung der polnischen Landwirte Zygmunt Mankowski und Kazimierz Rutkowski bei dem Dorf Winna durch unbekannte Gendarmen.
7. Im Jahre 1943 wurden drei polnische Männer und eine Frau von unbekannten Gendarmen in Szmurly in einem Haus festgenommen, in welchem sie sich verborgen hatten. Sechs Gendarmen führten sie in den Staatswald

in Richtung der Ortschaft Oledy und erschossen sie dort.

8. Ende des Jahres 1943 Erschießung eines etwa 30 Jahre alten Juden auf dem Friedhof in Bransk durch den Gendarmeriebeamten Steinke aus Rudka. Anwesend waren ferner die Gendarmen Bent, Krutow und Fritz.
9. In den Jahren 1943/44 Hinrichtung von sechs Polen aus den Dörfern Rudka und Szozurly an einem nicht mehr feststellbaren Ort in der Woiwodschaft Bialystok durch deutsche Gendarmen..

Der Beschuldigte Renner bestreitet eine Teilnahme an den geschilderten Tötungsverbrechen. Seine Einlassung war trotz umfangreicher Ermittlungen nicht zu widerlegen. Da auch die in Rudka eingesetzt gewesenen Gendarmen nicht ermittelt werden konnten, mußte das Verfahren eingestellt werden.

5. Im Bezirk Bialystok wurden während des 2. Weltkrieges - wie überall in den besetzten polnischen und russischen Landesteilen - im Zuge der "Endlösung der Judenfrage" zahlreiche Vernichtungsaktionen gegen die jüdischen Bürger durchgeführt. So wurden auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes vom 1.11.1942 die Ghettos im Bezirk Bialystok bis auf wenige, in den großen Städten befindliche Ghettos aufgelöst und die Juden teils in Vernichtungslager abtransportiert, teils in den großen Ghettos oder Durchgangslagern Zambrow und Kielbasin konzentriert. Daneben kam es immer wieder zu "kleineren" Erschießungsaktionen, denen aber nicht nur jüdische Männer und Frauen, sondern teilweise auch andere Teile der Bevölkerung, die damals weitgehend als "rassisch minderwertig" angesehen wurde, zum Opfer fielen. Breiten Raum nahm ferner in den besetzten Ostgebieten die Partisanenbekämpfung ein, durch die zunehmend Kräfte der deutschen Polizei und der Wehrmacht gebunden wurden. Überfälle auf Polizeiposten, Anschläge auf Landeseinwohner, die mit den deutschen Besatzungsmächten zusammenarbeiteten, Sabotageakte an Einrichtungen der Eisenbahn oder an Brücken, Überfälle auf einzeln fahrende Wehrmachtstransporte usw., führten mehr und mehr zu rigorosen Vergeltungsschlägen der Besatzungsmacht. Durchsuchungen von Ortschaften, Festnahmen, Deportationen und Exekutionen von bandenverdächtigen Personen oder von Sympathisanten der Partisanen, Einäscherungen sogenannter "bandenverseuchter" Ortschaften u.ä. waren an der Tagesordnung. Vielfach wurden diese Exekutionen auf Befehl eines Vorgesetzten durchgeführt, ohne daß ein Gerichtsurteil vorlag. Bei all diesen Unternehmungen waren regelmäßig Kräfte der Sicherheits- oder der Ordnungspolizei eingesetzt, die gelegentlich auch von Wehrmachtseinheiten unterstützt wurden, die mit Sicherungsaufgaben im rückwärtigen Operationsgebiet betraut waren.

Häufig kam es aber auch zu Exzeßstaten einzelner Angehöriger der Polizei, die eigenmächtig, aus Rassenhaß oder aus übersteigertem Machtbewußtsein, willkürlich Männer, Frauen und sogar Kleinkinder töteten.

C.

Die Einlassung des Beschuldigten Renner:

Bei seiner Vernehmung durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft am 25.8.1975 bestritt der Beschuldigte Renner eine Beteiligung an den ihm angelasteten Tötungsverbrechen. Er behauptete, er habe weder selbst geschossen, noch Befehle hierzu gegeben. Die von den Polen geschilderten Exekutionen seien ihm unbekannt. Jedenfalls habe er an die einzelne Fälle keine Erinnerung. Auf Vorhalt mußte der Beschuldigte einräumen, daß er grundsätzlich durch entsprechende Meldungen der Gendarmeriebeamten vom Schußwaffengebrauch und über die Erschießung polnischer Staatsangehöriger unterrichtet worden sei. Er könne aber mit Bestimmtheit sagen, daß ihm niemals Fälle gemeldet worden seien, wonach einer seiner Beamten rechtswidrig geschossen und dabei Menschen getötet habe. Hätte er von solchen Vorkommnissen Kenntnis erlangt, dann hätte er den Beamten zur Verantwortung gezogen. Er habe eine gründliche Ausbildung als Polizeibeamter genossen und hätte derartige Verbrechen der ihm unterstellten Gendarmen nicht geduldet. Falls tatsächlich die von den polnischen Zeugen behaupteten Tötungsverbrechen begangen worden seien, habe es sich wahrscheinlich um ein eigenmächtiges Vorgehen der Gendarmen gehandelt, über das ihn diese im eigenen Interesse nicht wahrheitsgemäß informiert haben. Nicht auszuschließen sei im übrigen, daß der KdS unmittelbar bei einzelnen Posten

Gendarmen zur Durchführung von Exekutionen angefordert habe, ohne daß er eingeschaltet worden sei. Die Offiziere der Sicherheitspolizei hätten sich teilweise wenig um Zuständigkeitsfragen gekümmert und häufig über den Kopf der Gendarmeriekreisleiter hinweg gehandelt.

Es müsse ferner berücksichtigt werden, daß er am 11.5.1943 im Bandenkampf verwundet worden, bis 20.6.1943 im Lazarett gelegen und somit längerer Zeit nicht bei der Truppe gewesen sei. Schließlich müsse er noch darauf hinweisen, daß er nicht immer von allen Vorgängen innerhalb des Kreisgebietes Kenntnis erlangt habe. Infolge der starken Partisanentätigkeit seien immer wieder die Telefonverbindungen zu den Abteilungsführern und zu den einzelnen Posten unterbrochen worden. Schriftliche Meldungen und Anzeigen habe man zeitweise nur unter großen Schwierigkeiten befördern können. Vielfach seien mehrere Wehrmachtsfahrzeuge zu einem Konvoi zusammengezogen und unter Geleitschutz eingesetzt worden. Selbstverständlich seien Postsendungen bei Partisanenüberfällen verloren gegangen.

An die Namen der in Rudka eingesetzt gewesen Gendarmen könne er sich nicht erinnern. Er wisse nur noch, daß der zuständige Abteilungsführer beim Posten in Bransk untergebracht gewesen sei und Stübner (phon.) oder so ähnlich geheißen habe.

Die Einlassung des Beschuldigten vermag nicht in allen Punkten zu überzeugen. Es ist zwar denkbar, daß der Beschuldigte nicht von allen rechtswidrigen Erschießungen innerhalb seines Gendarmeriekreises erfahren hat. Andererseits ist es aber kaum glaubhaft, daß er nie etwas von derartigen Exekutionen durch Angehörige der Gendarmerie gehört haben will. Auch ist es wenig wahrscheinlich, daß

alle Erschießungen auf ein eigenmächtiges Verhalten einzelner Gendarmeriebeamten zurückzuführen sind. Es muß zumindest angenommen werden, daß teilweise Befehle für ein solches Vorgehen vom Beschuldigten Renner ausgegangen sind. Möglicherweise wurden die Befehle auch von den Vorgesetzten des Beschuldigten erteilt, mußten dann aber bei Beachtung der militärischen Gepflogenheiten von ihm weitergegeben worden sein. Dennoch reichen die Beweismittel zu einer Überführung des Beschuldigten nicht aus, da kein Zeuge vorhanden ist, der eine Tatbeteiligung des Beschuldigten gerade in einem der Fälle konkret bestätigen könnte, die in der Anzeige genannt sind.

Abschließende Beweiswürdigung:

Eine Tatbeteiligung des Beschuldigten Ulrich Renner ist nicht nachweisbar und die in Rudka eingesetzt gewesenen Gendarmen konnten aufgrund der vagen Angaben der polnischen Zeugen nicht ermittelt werden. Keiner dieser Zeugen hat den Beschuldigten Renner an den verschiedenen Tator-ten gesehen. Naturgemäß wußten sie auch nicht, ob Renner selbst Exekutionsbefehle erteilt oder solche zumindest weitergeleitet hat. Mehrere der polnischen Zeugen konnten keine eigenen Beobachtungen, sondern nur Erzählungen drit-ter Personen, die nicht bekannt sind, wiedergeben.

Die vernommenen deutschen Zeugen, die während des 2. Welt-krieges als Angehörige der deutschen Polizei im Bezirk Bialystok eingesetzt waren, bestreiten ausnahmslos eine Kenntnis der zur Anzeige gebrachten Tötungsverbrechen und stellten in Abrede, Namen und Nachkriegsanschriften ehe-maliger Gendarmen des Postens in Rudka zu kennen.

Zwar begegnen den Aussagen der deutschen Zeugen gewisse Bedenken. Es ist wenig wahrscheinlich, daß keiner von ihnen zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen kann. Dies gilt

insbesondere für die unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Beschuldigten Renner, die Zeugen von Bredow und Limpert. Es ist nicht auszuschließen, daß gerade diese Männer an der Liquidierung der Opfer durch die Erteilung entsprechender Befehle beteiligt gewesen sind. Es ist deshalb die Vermutung gerechtfertigt, daß mehrere Zeugen nicht die volle Wahrheit gesagt oder diese verschwiegen haben, aus Sorge, selbst in Verdacht zu geraten oder aus dem Bestreben heraus, die Gefahr der Strafverfolgung von anderen Betroffenen fernzuhalten. Da die meisten Zeugen ein relativ hohes Alter erreicht haben und das Tatgeschehen mehr als 30 Jahre zurückliegt, überrascht es nicht, daß sich die Zeugen immer wieder auf Erinnerungslücken berufen. In manchen Fällen mag dies eine billige Ausrede sein; widerlegbar ist eine solche Einlassung jedenfalls nicht, zumal alle Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind und nur wenige Vorhaltungen gemacht werden konnten.

Bei der gegebenen Beweislage besteht keine Aussicht mehr, die in und bei Rudka begangenen Straftaten und einen eventuellen Tatbeitrag des Beschuldigten Renner aufzuklären. Allein die Tatsache, daß die Erschießungen im damaligen Zuständigkeitsbereich des Gendarmeriekreisführers Renner erfolgt sind, begründet noch nicht dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit. Es ist nicht auszuschließen, daß die Schützen eigenmächtig gehandelt und ihren Vorgesetzten Renner überhaupt nicht oder nicht wahrheitsgemäß von den Vorgängen unterrichtet haben. Ferner muß beachtet werden, daß Renner zeitweise wegen einer Verwundung und wegen Urlaubs von der Truppe abwesend war. Da genaue Tatzeiten nicht feststehen, ist dieser Umstand von erheblicher Bedeutung. Es ist durchaus denkbar, daß die Befehle zur Erschießung von anderen Einheitsführern der Ordnungs- oder der Sicherheitspolizei ausgegangen sind und letztlich bleibt sogar die Möglichkeit offen, daß die Todesschützen nicht

./.

Angehörige des Gendarmeriepostens in Rudka gewesen sind, sondern einer anderen Gendarmerieeinheit im Bezirk Bialystok angehört haben. Ein Schuldnachweis ist deshalb nicht zu führen.

F.

Rechtliche Würdigung:

Die umfangreichen Ermittlungen waren erforderlich, da zumindest die unter A. 5. geschilderten Erschießungen als noch nicht verjährte Verbrechen des Mordes zu qualifizieren sind.

Es kann bei der gegebenen Sachlage dahingestellt bleiben, ob sich die Täter auch in allen anderen Fällen des Mordes gemäß § 211 StGB schuldig gemacht haben oder ob wegen des Fehlens entsprechender Tatbestandsmerkmale "nur" Verbrechen des Totschlags gemäß § 212 StGB angenommen werden können, die gemäß §§ 67 Absatz 1, 69 Absatz 1 StGB a.F., in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31.5.1946 und § 5 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956 (BGBl. I, S. 437) mit Ablauf des 30.6.1960 verjährt wären.

Die Erschießung schuldunfähiger Kinder, wie dies nach den Aussagen polnischer Zeugen im Juni 1943 in einem Waldgelände bei Bransk geschehen ist (A. 5), wird nach herrschender Rechtsprechung selbst dann als ein aus "niedrigen Beweggründen" begangenes Tötungsverbrechen und damit als Mord angesehen, wenn sie als Vergeltungsaktion im Rahmen des Partisanenkampfes geschieht. Solche Gewaltakte sind

nach dem Sittengesetz als gemein, verächtlich und auf tiefster Stufe stehend zu bewerten (vgl. Urteile des BGH vom 5.5.1955 - 3 StR 603/54 und 17.3.1967 - 4 StR 464/66). Hinsichtlich solcher Verbrechen tritt erst mit Ablauf des 31.12.1979 die Strafverfolgungsverjährung ein.

Nürnberg, den 25. März 1976
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Nürnberg-Fürth

H o l z n
Oberstaatsanwalt

wa.

Das Ermittlungsverfahren

gegen den ehemaligen Gendarmerie-Abteilungsführer
und Bezirksleutnant
Wilhelm D o m m e r s d o r f , geb. am 29.1.1897
in Kyritz, Krs. Ostprignitz,
zuletzt wohnhaft in Guxhagen, Krs. Melsungen,
Eichenbergstr. 9
und andere

wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord
(NS-Verbrechen in Mielejczyce, Krs. Siemiatycze)

wird gem. § 170 II StPO eingestellt,
soweit es sich nicht durch den Tod der Beschuldigten erledigt
hat.

Gründe:

I

A. Gegenstand des Verfahrens, das auf ein Strafverfolgungs-
ersuchen der Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Ver-
brechen in Polen in Warschau vom 16. März 1971
(Zh/II/Dsn/1/22/68/NS) zurückgeht, ist die Tötung von
insgesamt 22 polnischen und sowjetrussischen Staatsange-
hörigen in den Jahren 1942 - 1944 durch Angehörige des
Gendarmerie-Postens Mielejczyce, Krs. Siemiatycze (Bezirk
Bialystok).

Im einzelnen handelt es sich - nach den Ermittlungen der
polnischen Hauptkommission - um folgende Fälle:

311

1. Im April 1942
in Mielejczyce, Zagumienna Straße
Erschießung der polnischen Staatsangehörigen
Wladzimierz W i s z e n k o und Pawel P y s z k o ;
2. im Herbst 1942
in Mielejczyce (auf dem Gelände des ehemaligen Gettos)
Erschießung von fünf polnischen Staatsangehörigen, da-
von vier Einwohnern der Ortschaft Mielejczyce, und zwa
Mojsiej J a n o w i c z , Aleksy G i e r a s i -
m o w i c z , Wladyslaw K a t a r z y n s k i ,
Ignacy S a d o w s k i , Jan R y c h e z u k ,
3. im Herbst 1942
in Mielejczyce (auf dem Gelände des ehemaligen Gettos)
Tötung von drei kranken polnischen Staatsangehörigen
jüdischer Abstammung, darunter der Ehefrau des Frisörs
T e r e s p o l s k i sowie einer namentlich unbekann-
ten Zahnärztin;
4. im Jahre 1943
in Mielejczyce
Erschießung der ehemaligen sowjetrussischen Kriegsge-
fangenen Stefan W i s z e n k o und Mikolaj P a r -
c h o m i e n k o ;
5. 7. Juni 1944
im Waldgelände von Mielejczyce
Erschießung von zehn männlichen Einwohnern der Ort-
schaft Siemichocz, Krs. Siemiatycze, darunter vier Hera-
wachsende.

B. Der Ort Mielejczyce befindet sich im Bezirk Bialystok und
gehörte während der hier in Betracht kommenden Zeit
(1942 - 1944) zum Kreis Bielsk. An der Spitze des Kreises
stand ein Kreiskommissar, der in seiner Dienststellung
dem früheren preußischen Landrat entsprach. Ihm unterge-

311

ordnet waren Amtskommissare, deren Aufgaben denen eines ehemaligen preußischen Amtsvorstehers entsprach. Amtskommissar von Mielejczyce war von Mitte 1940 (oder 1941) bis Mitte 1944 der Zeuge Anton (Paul) Plastwich.

Die Gendarmerie des Bezirks Bialystok war in drei Gendarmeriehauptmannschaften eingeteilt, von denen eine für die Kreise Bielsk und Lomza zuständig war. In den einzelnen Kreisen, in denen der Kreiskommissar zugleich als Kreispolizeibehörde fungierte, gab es einen Kreisgendarmerieführer mit der Dienststellung eines Bezirkshauptmanns. Ihm unterstanden die jeweiligen Gendarmerieabteilungen mit den verschiedenen Gendarmeriestationen und -posten. Im Kreise Bielsk war zunächst der - nicht ermittelte - Gendarmeriehauptmann Klein, anschließend der ehemalige Bezirkshauptmann Ulrich Renner Kreisgendarmerieführer. Abteilungsführer und Bezirksleutnant in Siemiatycze, zu dessen Bereich der Posten Mielejczyce gehörte, war der Beschuldigte Wilhelm Dommersdorf.

Postenfürher des Gendarmeriepostens Mielejczyce war von Ende 1941 bis Anfang 1942 Hugo Günther. Dieser übergab die Geschäfte des Gendarmeriepostenfürherers an den damaligen Hauptwachtmeister Franz Schülke. Nach Angaben des früheren Postenfürherers Günther (vgl. unten II A. 4) war der Gruppenposten Mielejczyce mit 15 (21) Gendarmen und 15 (21) Hilfspolizisten besetzt.

Im Frühjahr 1942 wurde in Mielejczyce das Getto errichtet, in dem sich etwa 750 - 1 000 Juden befunden haben sollen.

C. Als Beschuldigte werden von der polnischen Hauptkommission folgende Personen genannt:

1. Josef Schleicher , Postenkommandant
2. Maschinsky , stellvertretender Postenführer
3. Franz Krotky , Gendarm des Postens in Mielejczyce
4. Hans Brochmann
5. Weiss , wahrscheinlich Josef, Gendarm des Postens in Mielejczyce
6. Bitner
7. Schlawa
8. Lüdmann
9. Narot
10. Becher
11. Becker
12. Müdieng
13. Hauptmann Domenzdorf

II

Das Ermittlungsverfahren ist einzustellen, da nicht mehr geklärt werden kann, wer die unter I A Ziff. 1 - 5 aufgeführten Tötungshandlungen, die sich in Mielejczyce ereignet haben sollen, angeordnet bzw. durchgeführt hat. Soweit die polnische Hauptkommission Beschuldigte namentlich genannt hat, sind diese entweder nicht mehr am Leben oder lassen sich nicht mehr identifizieren bzw. ermitteln. Soweit sie noch leben und ermittelt werden konnten, kommen sie entweder mit großer Wahrscheinlichkeit nicht als Täter in Betracht oder es kann ihnen eine Beteiligung an den Geschehnissen nicht mehr nachgewiesen werden. Das gilt auch für die Personen, die über den Kreis der von der Hauptkommission genannten Beschuldigten als mögliche Tatverdächtige - da seinerzeit in Mielejczyce eingesetzt - ermittelt werden konnten.

Im einzelnen haben die Ermittlungen insoweit folgendes ergeben:

A. Die folgenden vier von der Hauptkommission genannten bzw. aufgrund der Ermittlungen als mögliche Tatbeteiligte in Betracht kommenden Personen konnten zwar identifiziert werden; da sie jedoch nicht mehr am Leben sind, hat sich das Verfahren insoweit erledigt:

1. D o m m e r s d o r f , Wilhelm (geb. 29.1.1897 in Kyritz, Krs. Ostprignitz), zuletzt wohnhaft Guxhagen, Krs. Melsungen, Eichenbergstr. 9.

Bei ihm handelt es sich zweifelsfrei um den unter I C. Ziff. 13 genannten "Hauptmann Domenzdorf". Er wurde nach seinen eigenen Angaben am 28.8.1941 als Abteilungsleiter der Gendarmerieabteilung Storkow in der Mark nach Bielsk, Bezirk Bialystok zum Partisaneneinsatz abgeordnet und hat seinen Dienst als Gendarmerie-Abteilungsführer am 1.4.1941 in Siemiatycze, Krs. Bielsk angetreten. Er war dort bis zum Rückzug im Juli 1944 ununterbrochen tätig. Zu seiner Abteilung gehörten 5 Gendarmerieposten, darunter der in Mielejczyce.

Dommersdorf war als unmittelbarer Vorgesetzter der Gendarmeriebeamten des Postens Mielejczyce für die von diesen begangenen Tötungshandlungen mitverantwortlich zu machen. Darüber hinaus soll er nach den Bekundungen des Zeugen Konstanty Pachwicewicz an den unter I A. Ziff. 5 aufgeführten Tötungshandlungen direkt beteiligt gewesen sein.

Dommersdorf hat in seiner Vernehmung vom 22.7.1971 allerdings erklärt, von den unter I A. Ziff. 1 - 5 angeführten Fällen keine Kenntnis zu haben; eine Beteiligung streitet er ab. Eine weitere Aufklärung ist jedoch insoweit entbehrlich. Dommersdorf ist am 17.11. 1971 in Kassel verstorben.

Bd. I
Bl. 84

Bd. III
Bl. 21

344

- ✓ 2. K r o t k y , Franz Reinhold (geb. am 25.11.1905 in Wansen, Krs. Ohlau),
zuletzt wohnhaft in Ratibor, Siedlerstr. 20.

Er soll Gendarm (Oberwachtmeister) des Postens in Mielejczyce gewesen sein. Nach der Bekundung des Zeugen Andrzej Michnowski soll er an den Tötungshandlungen unter I A. Ziff. 1 beteiligt gewesen sein. Der Zeuge Konstanty Pachwicewicz bezeichnet ihn als Tatbeteiligten hinsichtlich der eingangs unter I A. Ziff. 2 und I A. Ziff. 5 erwähnten Erschießungen. Der Zeuge Antoni Prokopowicz will gehört haben, daß Krotky an dem unter I A. Ziff. 3 aufgeführten Tatkomplex beteiligt gewesen sei. Dieser Beschuldigte wird darüber hinaus von der Zeugin Zofia Czapko belastet; nach ihren Angaben soll er zusammen mit Maschynsky immer dann beteiligt gewesen sein, wenn es zu Tötungshandlungen gekommen ist.

Bd. I
Bl. 72/
73

Bd. I
Bl. 84

Bd. I
Bl. 90

Bd. I
Bl. 77

Bd. I
Bl. 156,
234

Krotky ist verschollen und wurde am 16.8.1960 vom Amtsgericht Nürnberg - 6 II 102/60 - für tot erklärt.

- ✓ 3 . S c h l a w a , Otto (geb. am 27.1.1906 in Fürstenwalde Ostpreußen),
zuletzt Oberwachtmeister der Gendarmerie,
ist am 14.2.1945 in Pillau gefallen.

Bd. II
Bl. 264

- ✓ 4. G ü n t h e r , Hermann Hugo Karl Louis (geb. am 8.12.1890 in Hannover),
zuletzt wohnhaft in Dörverden, Krs. Verden, Große Straße 138.

Günther war von Juli 1941 - Oktober 1942 Postenführer des Gendarmeriepostens in Mielejczyce. Er hat bestritten, an den eingangs genannten Tötungshandlungen beteiligt gewesen zu sein. Insbesondere hätte er nichts mit dem Getto zu tun gehabt. Die Bewachung des Gettos habe nicht zum Aufgabenbereich der Gendarmerie gehört.

Bd. I
Bl. 197,
201

Günther ist am 19.12.1963 in Dörverden verstorben.

B. Soweit von der Hauptkommission als Beschuldigte die Namen Bitner, Becher und Becker genannt werden, konnten zwar mehrere ehemalige Polizei- bzw. Gendarmerieangehörige, die so heißen, ermittelt werden. Keinem von ihnen läßt sich jedoch nachweisen, daß er zur fraglichen Zeit Angehöriger der Gendarmerie in Mielejczyce oder daß er überhaupt in jenem Gebiet eingesetzt war.

1. Bitner:

Bd. III
Bl. 29 f.

- ✓ a) Bitner, Rudolf Josef, geb. am 1.10.1920 in Fellhammer, Krs. Waldenburg (Schlesien), wohnhaft in Landshut, Kirschenstr. 10.

Er war Oberwachtmeister der Schutzpolizei (nicht Gendarmerie), wurde während des Krieges zur 4. SS-Polizeidivision überstellt und war ab Juni 1941 bis Juni 1944 an der Ostfront (Nordabschnitt) eingesetzt.

Bd. III
Bl. 27 f.

- ✓ b) Bitner, Karl, geb. am 9.9.1916 in Schweidnitz (Schlesien), wohnhaft in Sonthofen, Sudetenstr. 17.

Er war zunächst als Soldat bei der 13. Schwadron-Kav. Schützenregiment 9 und wurde am 22.6.1942 vom Wehrdienst befreit, weil seine 7 Brüder an der Front standen. Er selbst hat in der Folgezeit der Schutzpolizei in Schweidnitz angehört und war nie in Mielejczyce.

2. Becher:

Bd. III
Bl. 78

Becher, Helmut, geb. am 7.6.1911 in Osburg, wohnhaft in Trier, Merianstr. 16.

Becher, zuletzt Gendarmerie-Hauptmeister, war während des Krieges Angehöriger der Feldgendarmerie-Abteilung 521 und mit dieser während der hier in Betracht kommen

87k

den Zeit (1942 - Mitte 1944) in Rußland - zunächst in Korsk(phonetisch), später im Raum Stalingrad - eingesetzt. Anschließend (Juli/August 1944) kam er nach Frankreich; in Polen war er nie stationiert.

3. B e c k e r :

- a) B e c k e r , Andreas, geb. am 9.1.1901 in Neu-Pasua (Jugoslawien),
zuletzt wohnhaft in Tuttlingen, Ettlensegart Nr. 24.

Er soll Gemeindepolizist gewesen sein. Über seine Verwendung während des Krieges konnten keine Feststellungen getroffen werden.

Er ist am 26.1.1971 in Tuttlingen verstorben.

Bd. III
Bl. 262

- Bd. III — b) B e c k e r , Fritz, geb. am 30.4.1912 in Ennigerloh,
Bl. 62 f wohnhaft in Ibbenbüren, Finkenfeldstr. 39.

Er war Bezirksobewachtmeister der Gendarmerie; er bestreitet, jemals Angehöriger des Gendarmeriepostens Mielejczyce gewesen zu sein.

Bd. II
Bl. 242

- c) B e c k e r , Gerhard, geb. am 29.9.1909 in Wirkheim,
zuletzt wohnhaft in Gersthofen.

Er war Revierobewachtmeister der Schutzpolizei und ist im Jahre 1970 nach Kanada ausgewandert. Auch hier konnten weitere Feststellungen nicht getroffen werden.

Bd. III
Bl. 31

- ✓ d) B e c k e r , Gerhard, geb. am 11.2.1911 in Lipehne,
Krs. Soldin,
wohnhaft in Gettorf, Rosenweg 28.

Er war Revierobewachtmeister der Schutzpolizei und nach seinen Angaben weder Angehöriger des Gendarmeriepostens Mielejczyce noch überhaupt in Polen stationiert.

Bd. III
Bl. 56

- ✓ e) B e c k e r , Karl, geb. am 28.7.1916 in Gensingen,
Krs. Bingen,
wohnhaft in Waldeck I, Blumenstr. 14.

Er war zu Beginn des Krieges Polizeiwachtmeister und ist als Angehöriger einer Krad-Staffel des Polizeibataillons 91 im Polenfeldzug eingesetzt worden, allerdings

- geschilderten Tötungshandlungen beteiligt gewesen sein
Die Nachforschungen nach ihm blieben ergebnislos. Der
Zeuge Plastwich (vgl. unten II D 2) meint, daß Schleicher - vermutlich 1944 - bei Königsberg gefallen sei.
- Bd. I
Bl. 158,
205 ff
- Bd. III
Bl. 74
- Bd. I
Bl. 157
2. M a s c h ü n s k y (evtl. auch M a t s c h i n s k oder M a s z y n s k i), stellvertretender Postenführer.
- Bd. I
Bl. 72/73
- Er soll nach der Aussage des Zeugen Andrzej Michnowski an den unter I A. Ziff. 1 geschilderten Erschießungen beteiligt gewesen sein. Darüber hinaus soll er nach den Bekundungen des Zeugen Konstanty Pachwiczewicz an den Taten I A. Ziff. 2 und Ziff. 5 mitgewirkt haben.
- Bd. I
Bl. 84
- Bd. I
Bl. 155
3. B r o c h m a n n, Hans
- Bd. I
Bl. 159
4. W e i s, Josef (?), ist nicht zu ermitteln.
- Die Ermittlungen haben lediglich ergeben, daß ein ehemaliger Hauptwachtmeister der Gendarmerie namens Karl Weis, geb. am 25.10.1906, existiert hat. Dieser soll angeblich in Schorndorf wohnen, konnte dort aber nicht festgestellt werden. Sein Verbleib war nicht zu ermitteln. Es konnte daher auch nicht geklärt werden, ob dieser Karl Weis überhaupt in Mielejczyce eingesetzt war.
- Bd. II
Bl. 245 R,
249
- Bd. II
Bl. 253
5. L ü d m a n n
- Bd. II
Bl. 255
6. N a r o t (oder N a w r o t)
- Bd. II
Bl. 254
7. M ü d i e n g
- Dasselbe gilt für den zwar nicht von der Hauptkommission genannten, aber aufgrund seiner Stellung als Tatverdächtigen in Betracht kommenden ehemaligen Hauptwachtmeister
8. S c h ü l c k e, Franz.
- Dieser war zunächst Vertreter des Postenführers Günther (vgl. oben I A. 4) und wurde nach dessen Versetzung selbst Postenführer. Auch er konnte nicht ermittelt werden.
- Bd. II
Bl. 256

24

D. Ermittelt und als Zeugen vernommen werden konnten ferner zwei Personen, die infolge ihrer früheren Stellung Einblick in die Verhältnisse in Mielejczyce gewonnen haben. Sie sind jedoch nicht in der Lage, hinsichtlich der eingangs angeführten Tötungshandlungen Angaben zu machen, insbesondere Befehlshaber oder unmittelbare Tatbeteiligte zu nennen.

Bd. I
Bl. 210/
210 R

1. R e n n e r , Ulrich, geb. am 20.10.1898 in Edelsfeld, Krs. Sulzbach-Rosenberg, wohnhaft in Amberg, Mozartstr. 8.

Renner war von 1941 - 1944 Bezirkshauptmann (Kreisdarmerieführer) des Kreises Bielsk, zu dem auch, wie eingangs erwähnt, der Gendarmerieposten Mielejczyce gehörte.

Renner behauptet, keine Erinnerung an Erschießungen in diesem Postenbereich zu haben.

Bd. III
Bl. 73 ff

2. P l a s t w i c h , Anton (früher Paul), geb. am 15.5. 1894 in Mauden, Krs. Allenstein, wohnhaft in Timmendorferstrand, Ratzebuhrer Allee 11.

Plastwich war vom 28.8.1940 (oder 1941) bis zum 18.8. 1944 als Amtskommissar in Mielejczyce tätig (vgl. oben I B.). Er behauptet, daß er während seiner Amtstätigkeit nichts von Tötungen von Polen und Juden gehört habe; insbesondere ist ihm nichts von den eingangs unter I A. angeführten Taten bekannt. Er erklärt weiter, daß es ihm mit Sicherheit zur Kenntnis gekommen wäre, wenn diese Tötungshandlungen von einem Polizeibeamten seiner Stadt begangen worden wären. Ihm ist nur bekannt, daß im Jahre 1943 drei jüngere Polen, die zuvor drei ältere Polen in Mielejczyce erschossen und einen polnischen Milizangehörigen angeschossen hatten, festgenommen und bei Mielejczyce erschossen worden sind. Nähere Einzelheiten seien ihm aber nicht mitgeteilt worden.

III

Weitere Personen, die als Beschuldigte oder Zeugen in Betracht kommen und eine Aufklärung ermöglichen könnten, konnten nicht ermittelt werden. Da auch die als Zeugen vernommenen polnischen Staatsangehörigen - mit Ausnahme der oben im einzelnen näher wiedergegebenen Belastungen - keine weiteren Angaben gemacht haben, die jetzt noch die Identifizierung eines Täters ermöglichen könnten, und da nunmehr - rd. 30 Jahre nach den Vorkommnissen - mit neuen Erkenntnissen, die eine Aufklärung ermöglichen könnten, nicht zu rechnen ist, war das Ermittlungsverfahren im vollen Umfang einzustellen, soweit es sich nicht bereits durch den Tod der als Beschuldigten in Betracht kommenden Personen erledigt hat.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft

H a f k e

Oberstaatsanwalt

Beglaubigt:



Mann
Justizangestellte

Vorwort: Jhr. Bezirk Bialystok

Im Verlauf des Ostfeldzuges kam das Gebiet Bialystok ab Juni/Juli 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Juni/Juli 1944 unter deutsche Verwaltung.

Die Stadt Bialystok wird am 27. Juni 1941 von der 221. Sicherungsdivision und der ihr unterstellten Einheiten eingenommen. An der Einnahme der Stadt waren Truppenteile des Infanterieregiments 350 beteiligt. Divisionskommandeur der 221. Sicherungsdivision war Generalleutnant Johann P f l u g b e i l, erster Generalstabs-offizier Hauptmann im Generalstab Karl H ü b l e r.

Der wechselvollen Geschichte des Landes entsprechend war im Bezirk Bialystok zur damaligen Zeit ein Völkergemisch ansässig. Im Westen hatte die polnische Volksgruppe den überwiegenden Anteil. Hier standen im Osten die Weißruthenen gegenüber. Im nordöstlichen Landesteil hatten sich Litauer angesiedelt, während im Süden Ukrainer wohnten.

Eine besondere Rolle spielten die vor allem in den Städten wohnenden Juden, deren Zahl sich Anfang 1942 auf etwa 200.000 belief.

Die Juden bildeten die gehobenen Berufsschichten und stellten den Hauptanteil an qualifizierten Facharbeitern und Handwerkern. Im März 1942 betrug die Zahl der Juden im Bezirk Bialystok 161.200, die sich auf die einzelnen Kreise folgendermaßen verteilten:

Augustow	1 600	Grodno	30 500
Bialystok-Stadt	36 000	Lomza	15 700
Bialystok-Land	8 200	Sokolka	13 800
Bielsk	33 800	Wolkowysk	18 000
Grajewo	3 600		

Bezüglich der Juden ist noch folgendes festzustellen:

Das Tragen des gelben Judensterns auf Brust und Rücken war für die dort ansässigen Juden obligatorisch.

In fast allen Orten des Bezirks, in denen sich Juden in größerer Zahl befanden, wurden sie in einem Getto zusammengefaßt. Ihre eigenen Angelegenheiten innerhalb des Gettos verwalteten sie selbst durch einen sogenannten Judenrat; zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Getto wurde ein besonderer jüdischer Ordnungsdienst gebildet.

In dem von der Zivilverwaltung Bialystok herausgegebenen Bericht vom 1. März 1942 heißt es auf Seite 30:

"Von besonderer Bedeutung ist die Judenfrage in der Stadt Bialystok selbst, da es hier rund 36 000 Juden bei einer Gesamteinwohnerzahl von etwa 90 000 gibt. Um die Zahl der Juden, die zunächst etwa 50 000 betragen hatte, zu verringern, wurde deren Evakuierung nach dem Ort Pruzana im Südosten des Bezirks eingeleitet. Die Evakuierung lag in den Händen des Polizeipräsidenten in Bialystok und wurde Anfang November 1941 eingestellt. Außerdem haben auch Juden freiwillig Bialystok verlassen, um sich in andere Gegenden zu begeben. Für die Überwachung der Juden im Bialystoker Getto ist der Polizeipräsident zuständig, Für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Juden ist der Stadtkommissar zuständig. Das Getto in Bialystok, welches bereits von der Feldkommandantur eingerichtet war, ist sehr unzweckmäßig, da es im Stadtkern gelegen ist und auch Industriebetriebe, die jetzt unter deutscher Leitung stehen, umfaßt....."

Der Bezirk Bialystok wurde nach der militärischen Besetzung und dem Vormarsch der deutschen Wehrmacht nach Osten weder in das damalige Deutsche Reich eingegliedert noch Bestandteil eines der umliegenden Reichskommissariate.

Nach dem ersten "Führererlaß über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten" vom 17. Juli 1941 übernahm der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen die Zivilverwaltung im Bezirk Bialystok.

Dieser allgemeinen Regelung für die neu besetzten Ostgebiete folgte am 15. August 1941 ein weiterer Führer-erlaß über die vorläufige Verwaltung des Bezirks Bialystok. Danach führte im Bezirk Bialystok Oberpräsident und Gau-leiter K o c h die Verwaltung im zivilen Bereich als Chef der Zivilverwaltung. Als solcher unterstand er unmittelbar Hitler und erhielt von diesem Weisungen. Diesen Weisungen entsprechend hatte er für die ordnungsmäßige Verwaltung des Bezirks Bialystok Sorge zu tragen. Er konnte durch Verordnungen Recht setzen.

Nach der Vorstellung der damaligen Machthaber war es vorgesehen, den Bezirk Bialystok einmal als Teil Ostpreußens und damit als Bestandteil "Großdeutschlands" als deutschen Siedlungsraum zu nutzen. Dieses Fernziel war u.a. auch maßgebend für die Einrichtung der Zivilverwaltung.

In ihrem Aufbau wurde die Zivilverwaltung weitgehend einer preußischen Regierung abgeglichen. Als nachgeordnete Dienststellen wurden im Bezirk acht Landkreise und ein Stadtkreis eingerichtet.

Stadtkreis: Bialystok Stadt

Landkreise:

Augustow	Grodno
Bialystok-Land	Lomza
Bielsk	Sokolka
Grajewo	Wolkowysk.

Die Stadt Bialystok wurde von einem Stadtkommissar geleitet. An der Spitze der Kreise standen Kreiskommissare, die als ostpreußische Landräte in den Bezirk abgeordnet wurden. Der Mitarbeiterstab war relativ klein und wurde ausschließlich aus ostpreußischen Kreisen - zum größten Teil aus den Heimatkreisen der nach Bialystok abgeordneten Landräte - entnommen.

Nachgeordnete Dienststellen der Kreiskommissare waren die Amtskommissare, deren Aufgaben etwa denen eines preußischen Amtsvorstehers bei einem zu verwaltenden Gebiet mit 5000 bis 20 000 Einwohnern und entsprechend räumlicher Größe gleichzusetzen war. Als Amtskommissare wurden in der Hauptsache ostpreußische Bürgermeister, Amtsvorsteher und politische Leiter in den Bezirk Bialystok abgeordnet.

Den Amtskommissaren, die zum Teil in den kreisangehörigen Städten auch Bürgermeister waren, unterstanden auf dem Lande polnische und weißruthenische Bürgermeister, deren Aufgabe lediglich die Durchführung angeordneter staatlicher Maßnahmen war.

Zur personellen Besetzung der oben angeführten Zivilstellen ist folgendes zu sagen:

Zunächst führte der damalige Oberpräsident und Gauleiter von Ostpreußen K o c h die Verwaltung im zivilen Bereich als "Chef der Zivilverwaltung" (CdZ). Er bestimmte zunächst den Präsidenten der Handwerkskammer von Ostpreußen M a g u n i a mit der Dienstbezeichnung "Der Beauftragte des Zivilkommissars für den Bezirk Bialystok" zu seinem Vertreter.

Am 11.2.1942 übernahm sein bisheriger Stellvertreter, der Landrat von Tilsit, Dr. B r i x, die Leitung der Zivilverwaltung bis im Sommer 1944 die Räumung des Bezirks Bialystok erfolgte.

Stadtkommissar von Bialystok-Stadt war Dr. S c h w e n d o w i u s (verstorben) bis 1943;

Der S c h w e n d o w i u s verwaltete auch bis 1943 das Amt des Kreiskommissars von Bialystok-Land und wurde anschließend von N i k o l a u s abgelöst.

Kreiskommissare waren ferner:

Bielsk:

von B ü n a u von August 1941 bis Ende 1942 und anschließend Walter T u b e n t h a l;

Grajewo:

T u b e n t h a l, anschließend Karl Anton R a c h o r;

Grodno:

von P l ö t z (verstorben), später B o c h u m
(verstorben);

Lomza:

Graf von der G r ö b e n;

Prusznaga:

N i k o l a u s vom 1.8. bis 31.10.1941, sodann wurde
dieser Kreis mit dem Kreis Bielsk vereinigt;

Sokolka:

B e h r e n s (verstorben), anschließend S e i l e r
(verstorben);

Wolkowysk:

Dr. H i e r o n y m u s vom 1.3.1943 - 8.4.1943,
anschließend P f e i f e r.

Der Kreis Augustow wurde sehr früh mit dem Kreis Grajewo
vereint.

Polizei und Sicherheitswesen im Bezirk Bialystok.

Wie im Reichsgebiet bestanden auch im Bezirk Bialystok
verschiedene Polizeiorgane.

Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben (Geheime Staats-
polizei, Sicherheitsdienst, Kriminalpolizei) wurden vom
Zeitpunkt der Errichtung der Zivilverwaltung ab zunächst
noch zusätzlich von der Staatspolizeistelle Allenstein
wahrgenommen. Später oblagen sie der im Jahre 1942 er-
richteten Dienststelle "Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD" (KdS).

Im August 1941 wurde der damalige Leiter der Staatspolizeistelle Allenstein, Dr. A l t e n l o h, mit der Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben für den Bezirk Bialystok beauftragt. Er richtete zu diesem Zweck zunächst in Bialystok selbst eine Außenstelle und kurz danach in Grodno und Lomza je eine ständige Nebenstelle ein. In späterer Zeit, insbesondere ab 1942, bestanden vorübergehend auch in den übrigen Kreisstädten Nebenstellen ähnliche Kommandostellen. Da Dr. A l t e n l o h zunächst noch in Allenstein verblieb, bestimmte er den Kriminalkommissar M a c h o l l (verstorben) zum Leiter der Außenstelle Bialystok.

Leiter der Nebenstelle Grodno war ab Dezember 1941

E r r e l i s.

Die Nebenstelle Lomza leitete der damalige Kriminalkommissar E r d b r ü g g e r, der später von Kriminalsekretär E n n u l a t (verstorben) abgelöst wurde.

Die "Außenstelle Bialystok" der Staatspolizeistelle Allenstein wurde in April 1942 auch organisatorisch aus der Staatspolizei Allenstein herausgelöst und unter der Bezeichnung Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Bezirk Bialystok als selbständige Dienststelle errichtet. Die bisherigen Nebenstellen Grodno und Lomza wurden nunmehr zu Außenstellen angehoben.

Der erste Kommandeur der oben genannten Dienststelle war Dr. A l t e n l o h, der jedoch auch gleichzeitig die Staatspolizeistelle Allenstein mitführte.

Vertreter Dr. A l t e n l o h s in Bialystok von April bis August 1942 war der damalige SS-Sturmabführer

Dr. P a e f f g e n. Nachdem die Staatspolizeistelle Allenstein in eine Außenstelle der Leitstelle Königsberg (in Herbst 1942) unfunktioniert wurde, verlegte auch Dr. A l t e n l o h seinen Dienstsitz nach Bialystok.

Anfang Juli 1943 wurde A l t e n l o h von Dr. Z i n n e r-
n a n n (+) abgelöst. Z i n n e r n a n n leitete die
Dienststelle bis zu ihrer durch das Kriegsgeschehen be-
dingten Auflösung Ende Juli 1944.

Die organisatorische Gliederung der Dienststelle des KdS
entsprach dem Aufbau des Reichssicherheitshauptamtes. Es
bestanden fünf Abteilungen:

- I. Personalabteilung
- II. Verwaltung und Wirtschaft
- III. Sicherheitsdienst
- IV. Staatspolizei
- V. Kriminalpolizei.

Jede Abteilung war in Referate oder in Sachgebiete aufge-
teilt. Zur größten Abteilung (IV), die von Anfang 1943 bis
zum Frühjahr 1944 von H e i n b a c h geführt wurde, ge-
hörten u.a. die Referate Standgericht (Referatsleiter:
K ö n i g) und Judenangelegenheiten (Referatsleiter:
F r i e d e l (verstorben); Sachbearbeiter: D i b u s).

Unter Dr. Z i n n e r n a n n hatte die Dienststelle einen
Personalhöchstbestand von etwa 150 Beamten und Angestellten.
Hinzu kam noch eine Einheit von etwa 150 einheimischen
Hilfswilligen, die sogenannte weißruthenische Schutzmann-
schaft. Diese stand seit Frühjahr 1943 unter den Befehl von
E r r e l i s. Sie war uniformiert, erhielt eine mili-
tärliche Ausbildung und wurde in erster Linie für Bewa-
chungsaufgaben eingesetzt.

Die Abteilung IV war auch zuständig für die Bandenbe-
kämpfung, Sammlung von Feindnachrichten, Bekämpfung von
verschiedenen Widerstandsbewegungen und Sabotageabwehr.
In dieser Abteilung arbeitete auch der damalige SS-Haupt-
sturnführer Wolfgang E r d b r ü g g e r, der gleichzeitig
die Funktion des Ic in Stab "Bandenbekämpfung" beim SS-
und Polizeiführer Bialystok ausübte.

Ferner gehörten dieser Abteilung noch an: der damalige SS-Hauptsturmführer M a c h o l l, SS-Obersturmführer D i b u s und SS-Untersturmführer Hermann P l a u n a n n.

Der KdS war für seinen sicherheitspolizeilichen Aufgabenbereich keiner anderen Dienststelle des Bezirks untergeordnet. Wenn auch der SS- und Polizeiführer dienststrangmäßig höher stand, so war er doch dem KdS gegenüber in sachlicher Hinsicht nicht weisungsberechtigt und auch nicht dessen Dienstvorgesetzter. Lediglich bei gemeinsamen Einsätzen von Polizeikräften der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei stand dem SS- und Polizeiführer aufgrund seines höheren Dienstgrades die oberste Befehlsgewalt zu. In Bezirk Bialystok erhielt der KdS in Abweichung von der sonst üblichen Regelung - seine Weisungen von Reichssicherheitshauptamt entweder unmittelbar oder über den Inspekteur der Sicherheitspolizei in Königsberg.

In Bezirk Bialystok war - wie bereits oben erwähnt - ein SS- und Polizeiführer eingesetzt. Er war den höheren SS- und Polizeiführer beim Oberpräsidenten von Ostpreußen in Königsberg nachgeordnet und trug die Bezeichnung: "Der SS- und Polizeiführer beim Chef der Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok".

Inhaber dieses Amtes war bis April/Mai 1943 der ehemalige SS-Oberführer und Oberst der Polizei Werner F r o n n.

Sein Nachfolger war der frühere SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Otto H e l l w i g (verstorben).

Der SS- und Polizeiführer hatte den nachgeordneten Ordnungspolizeidienststellen gegenüber Weisungsbefugnisse auf Einzelgebieten und darüber hinaus die generelle Aufgabe und Befugnis, erforderlichenfalls die Tätigkeit aller Polizeiorgane untereinander oder mit anderen Behörden zu koordinieren. Er war befugt, jederzeit Polizeikräfte anzuordern und einzusetzen.

(Bezüglich der personellen Besetzung dieser Dienststelle wird auf den Vermerk von 2.2.1968 in dem Verfahren 45 Js 18/64 Zentralstelle Dortmund gegen Werner F r o m m u. a. -Seite 9- Bezug genommen. - 5 AR-Z 104/59 -).

Die Ordnungspolizei gliederte sich in Schutzpolizei und Gendarmerie.

An der Spitze stand im Bezirk der Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO). Bis Ende April 1943 hatte Oberst der Polizei H i r s c h f e l d (verstorben) dieses Amt inne.

Sein Nachfolger war Oberst der Gendarmerie von B r e d o w (vgl. Ermittlungsverfahren StA Stuttgart 814 Js 1091/68 = 205 AR 900/68 Zentrale Stelle Ludwigsburg).

Dem KdO nachgeordnet waren der Kommandeur der Gendarmerie (KdG) - Major L i m p e r t - (vgl. StA Stuttgart 814 Js 1091/68) und der Dezernent für Angelegenheiten der Schutzpolizei Major B a u m a n n.

Der Kommandeur der Ordnungspolizei in Bialystok unterstand dem Inspekteur der Ordnungspolizei in Königsberg.

Die polizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Bialystok wurden von der Schutzpolizei wahrgenommen. Sie wurde bis April 1942 von dem Kommandeur der Schutzpolizei Major Gustav Z e r n a c k und später von Major Heinrich S c h w a l n (verstorben) geleitet, die unmittelbar den Polizeipräsidenten in Bialystok (zuerst D o r s c h, später M e i n e c k e) unterstanden. Ein sachliches Weisungsrecht des Kommandeurs der Ordnungspolizei gegenüber dem Kommandeur der Schutzpolizei für die Stadt Bialystok war nicht gegeben. Dem Kommandeur der Schutzpolizei war zur besonderen Verwendung eine sogenannte "Einsatzkompanie" des "Wachbataillons Ostpreußen" zugeteilt, die vor allen für den Objektschutz eingesetzt wurde. Personell war für diese Einheit Hauptmann Helmut K o r n h a g e n verantwortlich.

Darüber hinaus war die Schutzpolizei wegen ihrer geringen Stärke lediglich in größeren Kreisstädten des Bezirks Bialystok stationiert. In den Städten Bielsk (Polizeimeister L a n p e), Grodno (Hauptmann O s t e r o d e), Lonza, Pruszana, Wolkowysk, Augustow, Siemiatyce, Sokolka waren sogenannte Schutzpolizei-Dienstabteilungen eingerichtet, die Major Artur B a u n a n n, den Dezernenten für Angelegenheiten der Schutzpolizei beim KdO, unterstanden.

Einen Erlaß des Reichsführers- SS und Chefs der deutschen Polizei vom 3. März 1944 (O-KdO. I Org. (IV) Nr. 466/43) zur Folge wurden die Schutzpolizei-Dienstabteilungen im Bezirk Bialystok in die Gendarmerie überführt. Dieser Erlaß hat u.a. folgenden Wortlaut:

"....Die Gendarmerie übernimmt mit Wirkung von 1. April 1944 den Polizeivollzugsdienst in den Städten Lonza, Wolkowysk, Hajnowka, Augustow, Grajewo, Bielsk, Ciechanowicz, Siemiatyce und Pruszana.

Die bisherigen Schutzpolizei-Dienstabteilungen werden mit diesem Zeitpunkt in die Gendarmerie überführt. Sie führen nunmehr die Bezeichnung "Gendarmerie-Posten"....

Befindet sich zum Zeitpunkt der Überführung neben der Schutzpolizei-Dienstabteilung noch ein Gendarmerieposten am gleichen Ort, so sind diese zu einer Dienststelle zusammenzulegen....."

Der oben erwähnte Erlaß befindet sich im Bundesarchiv Koblenz unter R 19/323.

Der polizeiliche Vollzugsdienst auf dem Land und in den Dörfern wurde von der Gendarmerie ausgeführt. Sie stand unter dem Kommando des Kommandeurs der Gendarmerie (Sitz Bialystok) und war im Bezirk Bialystok in drei Gendarmerie-Hauptmannschaften eingeteilt:

1. Bialystok-Land und Grajewo (Hauptmann L ä k e n ä k e r - verstorben)

2. Bielsk und Lonza (Hauptmann Walter L a n e r bis Ende 1943 - verstorben)
3. Grodno, Wolkowysk und Sokolka (Hauptmann S t u n n - verstorben).

Die Gendarmerie-Hauptmannschaften unterteilten sich in sogenannte Gendarmeriekreise. Jeder Gendarmeriekreisführer, meist ein Bezirkshauptmann der Gendarmerie, hatte mehrere Abteilungsführer unter sich und diese befehligten die einzelnen Gendarmeriestationen und kleineren Gendarmerieposten in Bezirk.

Zu den Aufgaben des Gendarmeriekreisführers gehörte es, für die materielle Ausstattung der einzelnen Gendarmerieposten zu sorgen, während für die personelle Besetzung der Kommandeur der Gendarmerie in Bialystok zuständig war. Die Gendarmerie-Kreisführer mußten, Waffen, Munition, Bekleidung, Verpflegung, Pferde, Futter und Fuhrwerke beschaffen und sich um die Einrichtung der Postenunterkünfte kümmern. Kleinere Einsätze im Kreisgebiet gegen kriminelle Banden oder Partisanen hatte der Gendarmeriekreisführer mit seinen eigenen Kräften durchzuführen. Die von den Gendarmen seines Kreises erstellten Strafanzeigen gegen Angehörige der einheimischen Bevölkerung, z.B. wegen Diebstahls, Schwarzschlachtung u.a. wurden über den zuständigen Abteilungsführer dem Gendarmeriekreisführer zugeleitet. Dieser sandte die Anzeigen nach entsprechender Überprüfung entweder an den Kommandeur der Gendarmerie oder an den Kreiskommissar zur weiteren Sachbehandlung. In welcher Weise die Zuständigkeit geregelt war, konnte bislang nicht geklärt werden. Außerdem hatten die Gendarmeriekreisführer täglich dem Kommandeur der Gendarmerie fernmündlich oder schriftlich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Kreisgebiet Meldung zu erstatten. Ihre Informationen bezogen die Gendarmerie-Kreisführer aus den Anzeigen und Meldungen der ihnen unterstellten Beanten, die u.a. auch verpflichtet waren, über Fälle des Schußwaffengebrauchs zu berichten.

Als Gendarmerie-Kreisführer waren eingesetzt:

I. Gendarmeriehauptmannschaft Bialystok-Land und Grajewo:

a) Kreis Bialystok-Land:

Bezirksleutnant Friedrich K r ü g e r bis September 1941. Sein Nachfolger war Bezirkshauptmann Wilhelm H o j a.

b) Kreis Grajewo:

Bezirkshauptmann Albert K r i e g e r von November 1941 bis Juli 1944.

II. Gendarmerie-Hauptmannschaft Bielsk und Lonsa:

a) Kreis Bielsk:

Bezirkshauptmann K l e i n (und ab November 1941 bis Juli 1944 Bezirkshauptmann Ulrich R e n n e r. Ihn unterstanden etwa neun Gendarmerie-Abteilungen mit ca. 30 Gendarmerieposten.

b) Kreis Lonsa:

Bezirkshauptmann Heinrich Z y c h o l l (verstorben).

III. Gendarmeriehauptmannschaft Grodno, Wolkowysk und Sokolka:

a) Kreis Grodno:

Bezirkshauptmann Josef H a a g (verstorben).

b) Kreis Wolkowysk:

Bezirkshauptmann B e h r e n d t (vermißt).

c) Kreis Sokolka:

Bezirksobersleutnant Albert K a s t n e r von November 1941 bis Juli 1944. Ihn unterstanden vier Abteilungsführer, u.a. der Bezirksleutnant S t e i n a c k e r (wahrscheinlich verstorben) in der Stadt Sokolka und von Februar 1942 bis Mai 1944 in Krinky der Bezirksobersleutnant Fritz K o z i a n (verstorben). In Kreisgebiet waren ca. 15 Posten eingerichtet.

Neben den oben angeführten Gendarmerie- und Polizeieinheiten waren im Bezirk Bialystok zahlreiche Sondereinheiten der Polizei für verschiedene überörtliche Aufgaben stationiert.

- a) Von Oktober 1941 bis zum Rückzug im Juli 1944 lag in der Stadt Bialystok eine notorisierte Gendarmerie-Kompanie, die verwaltungsmäßig dem Kommandeur der Gendarmerie unterstellt war. Die Einheit mußte vor allen Verkehrssicherungsaufgaben erfüllen, aber auch Exekutionskommandos für Erschießungen abstellen. Die Entscheidung über besondere Einsätze dieser Einheit hatte sich der Kommandeur der Ordnungspolizei vorbehalten.

Führer der Gendarmeriekompanie (not.) war während des zweiten Weltkrieges - von geringen Zeitabschnitten abgesehen - Hauptmann Karl K o c h (verstorben). Für kurze Zeit hatte auch Major der Gendarmerie Max W i t t z a n g, Bochum, Wittener Straße 105, und Polizeimajor Justus P f l ü g e r, Kassel, Am Weinberg 5, die Leitung dieser Gendarmeriekompanie (not.).

- b) Ab April 1942 wurden in den Bezirken Bialystok die selbständigen Gendarmeriezüge (not.) 29 (Oberleutnant Otto K o w a l e k, verstorben), 30 (Hauptmann M a t s c h e k, verstorben), 31 (Oberleutnant G r o t h e, nicht ermittelt), 32 (Oberleutnant P r ü s s e, verstorben) verlegt, die zunächst einsatzmäßig dem Kommandeur der Gendarmerie unterstellt waren.

Später wurden sie in sogenannte "Jagdzüge" unbenannt. Die Organisation und die Leitung der späteren Einsätze oblag nunmehr dem Major H e i n, Leiter der Abteilung I beim Kommandeur der Ordnungspolizei und gleichzeitig Chef des Bandenbekämpfungsstabes (Ia) beim SS- und Polizeiführer im Bezirk Bialystok.

Die Gendarmeriezüge not. bestanden in der Regel aus einem Zugführer und etwa 33 Polizeiangehörigen. In März 1942 wurden sie aus der Stadt Bialystok in den Bezirk verlegt und kamen getrennt zum Einsatz. Von diesem Zeitpunkt an handelt es sich bei ihnen um sogenannte "fliegende Kommandos".

- c) Von Juni 1941 bis zum Frühjahr 1942 befand sich in Raun Bialystok das Reservepolizeibataillon 13, das später in II./Pol.Rgt. 2 unbenannt wurde. Bis zum Mai 1942 war in Bialystok bzw. in Augustow außerdem das 91. Polizeibataillon stationiert.

Von Juni 1943 bis Ende dieses Jahres befand sich in Bezirk Bialystok das Polizeischützenregiment 34, das u.a. bei der Gettoräumung in Bialystok zusammen mit dem Polizeiregiment 26 zum Einsatz kam.

Das selbständige Polizeibataillon 32 unter den späteren Oberstleutnant B a r t s c h lag im Herbst 1942 in Sokolka, kam 1943 nach Bialystok und wurde 1944 einem Polizeiregiment eingegliedert.

Zu den wichtigsten Verfahren, die Geschehnisse während der Besatzungszeit 1941 bis 1944 in Bezirk Bialystok zum Gegenstand hatten, gehören:

Handl:
Januar 1972

1. Verfahren gegen Dr. B r a d f i s c h
- Landgericht München I 22 Ks 1/61 (II 202 AR-Z 81/59).
Dr. B. war Führer des Einsatzkommandos 8 der Einsatzgruppe B.

Einsatzkommando 8 war in Raune Bialystok eingesetzt von Ende Juni 1941 bis Anfang Juli 1941 (vgl. Ereignismeldung Nr. 17).

Das Urteil gegen Dr. B r a d f i s c h befindet sich als Sammelakte Nr. 168 in Referat 325.

2. Verfahren gegen B u c h s und S c h a f f r a t h
- Landgericht Wuppertal 12 Ks 1/67 (14/71 S) -
(205 AR-Z 20/60).

B. und Sch. gehörten dem Polizeibataillon 309 an,
welches innerhalb der Sicherungsdivision 221 an der
Einnahme von Bialystok am 26./27.6.1941 beteiligt war.

Angehörige des Polizeibataillons 309 waren an Juden-
erschießungen in Bialystok in den ersten Tagen nach der
Einnahme der Stadt durch die deutschen Truppen beteiligt
(Synagogenbrand u.a.).

3. Verfahren gegen K r a i k e r und andere Angehörige
des Polizeibataillons 316 - Landgericht Bochum 16 Ks
1/66 (Zentralstelle Dortmund 45 Js 2/61) - II 202 AR-Z
168/59 Zentrale Stelle Ludwigsburg.

Das Polizeibataillon 316 war zeitweise dem Einsatz-
kommando 8 zugeteilt und an Massenerschießungen be-
teiligt. In Bialystok war das Polizeibataillon Anfang
Juli 1941 und hielt sich dort acht bis zehn Tage auf.

4. Verfahren gegen A h n e n s und andere Angehörige des
Reserve-Polizeibataillons 91
- StA Düsseldorf 8 Ks 2/71 (Zentralstelle Dortmund
45 Js 7/62 - 205 AR 512/63 Zentrale Stelle Ludwigsburg).

Diese Einheit war in Krynki (nordöstlich von Bialystok)
im Frühjahr 1942 eingesetzt und an Massenerschießungen
beteiligt.

5. Verfahren gegen F r o m m und andere
- 45 Js 18/64 Zentralstelle Dortmund = 5 AR-Z 104/59.
Dieses Verfahren gegen den früheren SS- und Polizei-
führer (Fromm) wurde von der Zentralstelle Dortmund mit
Verfügung von 2.2.1968 teilweise eingestellt und im
übrigen hinsichtlich weiterer Beschuldiger (von
B r e d o w u.a.) an die Staatsanwaltschaft Stuttgart
abgegeben.

6. Verfahren gegen von B r e d o w (Kommandeur der Gendarmerie für den Bezirk Bialystok)
- StA Stuttgart 814 Js 1091/68 (= AR 900/68 Zentrale Stelle Ludwigsburg).
Auch dieses Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingestellt.
7. Verfahren gegen Dr. Z i n n e r m a n n und A l t e n l o h (Kommandeur der Sicherheitspolizei in Bezirk Bialystok und andere Angehörige seiner Dienststelle)
- ZSt Dortmund 45 Js 1/61 (= 205 AR-Z 226/60).
In diesen Verfahren wird die Tätigkeit der Sicherheitspolizei in Bezirk Bialystok untersucht.
Auf das in dieser Sache ergangene Urteil gegen A l t e n l o h und andere - Sammelakte Nr. 194 - wird besonders hingewiesen.
8. Verfahren gegen Wolfgang E r d b r ü g g e r
- ZSt Dortmund 45 Js 16/65 (= 205 AR 2689/65).
Die Voruntersuchung in diesen Verfahren wurde geführt und ist bereits abgeschlossen.
Der Ausgang des Verfahrens ist noch ungewiß.
9. Ermittlungsverfahren gegen Graf von der G r o e b e n
- StA Bad Kreuznach 3 Js 4723/69 (205 AR 4/70).
Dieses Verfahren gegen den früheren Kreiskommissar von Lonza wurde am 26.10.1970 und 1.3.1972 eingestellt.
10. Verfahren gegen Herbert K u r z k e (und andere Angehörige des Polizeiregiments 34 in Zusammenhang mit Tötungshandlungen in Getto Bialystok) war bei der StA Hamburg unter 147 Js 26/65 (205 AR 2684/65) anhängig und wurde am 16.1.1970 eingestellt.
11. Verfahren gegen Gottlieb N a g e l
- StA Stuttgart 35 Js 294/74 (205 AR-Z 66/74).

12. Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Polizeibataillons 322 Friedrich R e d e c k e r u.a.
StA Darmstadt 2 Js 836/66 (202 AR 1781/66) wurde am 8.2.1968 vorläufig eingestellt.
13. Verfahren gegen Carl R e h d a n t z und andere Angehörige des Polizeiregiments 26
- ZSt Dortmund 45 Js 6/63 (205 AR-Z 15/61) -
eingestellt am 29.8.1966.
14. Gegen ehemalige Angehörige des Polizeibataillons 322 sowie die Dienststelle des Reichsjägermeisters in Bialowiecze Gerhard R i e b e l und andere war bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt unter 2 Js 376/65 (202 AR-Z 6/65) ein Verfahren anhängig.
Auf den Hinweis in der Verfahrensübersicht wird Bezug genommen.
15. Ein weiteres Verfahren gegen das Polizeibataillon 322 U h l und R i e b e l war bei der Staatsanwaltschaft Freiburg - 1 Ks 1/63 und StA Stuttgart 13 Js 908/60 (202 AR 650/61) anhängig und endete mit den freisprechenden Urteil vom 12.7.1963.
16. Das Verfahren gegen den Führer des Jägersonderkommandos Bialowiezen Forst Erich H e r b s t war bei der StA Hamburg unter 147 Js 55/67 (205 AR 123/72) anhängig und wurde am 16.5.1968 eingestellt.
17. Gegen den Leiter der Schutzpolizei-Dienstabteilung in Bielsk Franz L a m p e und andere richtete sich das Verfahren Zentralstelle Dortmund 45 Js 21/62 (205 AR 1083/60).
Auf die in der Sammelakte 184 abgehefteten Urteile in dieser Sache wird Bezug genommen.

Gegen den ehemaligen Kreiskommissar von Bielsk-Podlaski T u b e n t a l war bei der Staatsanwaltschaft Hamburg unter 147 Js 5/75 (205 AR-Z 68/74) ein Ermittlungsverfahren anhängig.

18. Gegen den ehemaligen Gendarmerie-Kreisführer von Grajewo Albert K r i e g e r und andere war bei der Staatsanwaltschaft Waldshut unter dem Aktenzeichen 9 Js 11150/73 (205 AR-Z 192/73) ein inzwischen eingestelltes Ermittlungsverfahren anhängig.

Ein weiteres Verfahren gegen K r i e g e r ist bei der Staatsanwaltschaft Waldshut unter 6 Js 480/75 (205 AR-Z 192/73) anhängig.

19. Gegen den ehemaligen Kreiskommissar von Grajewo R a c h o r und andere war bei der Staatsanwaltschaft München I unter dem Aktenzeichen 114 Js 11-37/73 (205 AR-Z 199/72) ein Ermittlungsverfahren anhängig. Dieses wurde am 9.5.1975 eingestellt.

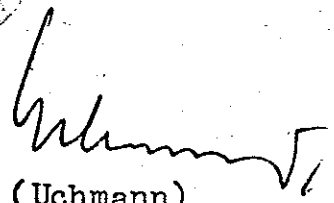
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei der Staatsanwaltschaft München I unter dem Aktenzeichen 119 c Js 7/71 (205 AR 1179/68) bereits ein Ermittlungsverfahren anhängig war, welches am 17.5.1971 eingestellt wurde.

20. Gegen den früheren Kreiskommissar von Lapy von W a n t o c h Paul war bei der Zentralstelle Dortmund unter 45 Js 12/71 (205 AR-Z 82/70) ein Ermittlungsverfahren anhängig, welches am 3.7.1975 eingestellt wurde.

21. Gegen den ehemaligen Gendarmerie-Kreisführer des Kreises Bielsk-Podlaski ist bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth unter dem Aktenzeichen 15 Js 8/73 (205 AR-Z 96/73) ein Ermittlungsverfahren anhängig.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bearbeitet einen überwiegenden Teil aller im Kreise Bielsk-Podlaski vorgekommenen Tötungshandlungen, an denen Gendarmeriebeamte des Kreises Bielsk beteiligt waren. Teilweise sind diese Verfahren bereits eingestellt worden. Auf das Verfahren 95 Js 22605/75 (= 205 AR-Z 96/74) wird beispielsweise Bezug genommen.

22. Ebenso wird bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth unter dem Aktenzeichen 15 Js 7/73 (205 AR-Z 41/73) gegen den früheren Gendarmerie-Kreisführer von Sokolka Albert K a s t n e r u.a. ermittelt.


(Uchmann)

Erster Staatsanwalt

5.1.77.

Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen
Ludwigsburg 205HR-2 68/74

z.Zt. Schopfheim, den 17.2.1975
Kre. Waldshut

Gegenwärtig:

Erster Staatsanwalt Uchmann
als Vernehmender
Justizangestellte Meißner
als Protokollführerin

In seiner Wohnung in Schopfheim, Goethestr. 26, auf-
gesucht wurde der Polizeioberst i.R.

Helmut L i m p e r t,
geb. am 22.3.1905 in Herrngosserstedt,

mit dem Gegenstand seiner zeugenschaftlichen Vernehmung
vertraut gemacht, zur Wahrheit ermahnt und darüber be-
lehrt, daß er die Auskunft auf solche Fragen verweigern
könne, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafrechtlicher
Verfolgung zuziehen würde, erklärte er folgendes:

Ich bin aussagebereit. Die Belehrung habe ich ver-
standen.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Vor- bzw. Ermittlungs-
verfahren in NSG-Sachen wurde ich bereits wiederholt
vernommen. Die Daten der einzelnen Vernehmungen, die
vernehmenden Herren und die Aktenzeichen der Verfahren
sind mir im einzelnen nicht mehr so geläufig.
Mir werden folgende Vernehmungen, die mit mir durchge-
führt wurden, aufgezählt:

- 2 -

1. Am 14.6.1960 -Sonderkommission des LKA
z.Zt. Lüneburg-
(Vorermittlungsverfahren V 205 AR-Z 104/59
Bd. 1, Bl. 47 ff Zentrale Stelle Ludwigsburg)
2. Am 24.10.1960 -Sonderkommission des LKA
z.Zt. Stade-
(Vorermittlungsverfahren V 205 AR-Z 104/59
Bd. 1, Bl. 109 ff)
3. Am 2.5.1963 -Untersuchungsrichter bei
dem Landgericht Bielefeld VU 13/62-
(Vorermittlungsverfahren V 205 AR-Z 226/60
Bd. 29, Bl. 101 ff)
4. Am 18.5.1965 -Amtsgericht Stade 7 Gs 257/65-
(Vorermittlungsverfahren V 205 AR-Z 104/59
Bd. 3, Bl. 585 ff)
5. Am 21.7.1967 in Schopfheim -Zentralstelle
Dortmund: 45 Js 18/64-
(Vorermittlungsverfahren V 205 AR-Z 104/59
Bd. 4, Bl. 1138 ff)

Auf den Inhalt dieser Vernehmungsniederschriften nehme ich Bezug.

Zu meinem beruflichen Werdegang habe ich in der Vernehmung vom 2. Mai 1963 vor dem Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Bielefeld (VU 13/62) folgendes ausgesagt:

"Ich bin am 1. April 1925 in den Polizeidienst eingetreten. Nachdem ich 1 Jahr auf der Polizeischule in Münster (Westf.) ausgebildet worden war, kam ich zur Polizeibereitschaft nach Bochum.

Am 21. März 1927 kam ich zum Polizeioffizierslehrgang nach Spandau und Eiche bei Potsdam. Nach Beendigung des Lehrganges am 21. März 1928 kam ich zur Polizeibereitschaft nach Gelsenkirchen und wurde im Juni 1928 zum Polizeileutnant befördert. Am 1. November 1931 trat ich zur damaligen Landjägerrei und späteren Gendarmerie über, und habe dann in Allenstein und Johannisburg in Ostpreußen Dienst gemacht. Am 1.5.1935 wurde ich nach Heberitz (Grenzmark) versetzt, und wurde dort als Gendarmeriedistriktführer verwendet. Mit dieser Versetzung wurde ich zum Hauptmann ernannt, nachdem ich 1931 bereits zum Oberleutnant befördert worden war. Anschließend kam ich im Jahre 1938 nach Heustettin, wo ich wiederum als Gendarmeriedistriktführer beschäftigt wurde. Ab Herbst 1939 mußte ich den Kommandeur der Gendarmerie in Schneidemühl, der zur Feldgendarmerie abkommandiert worden war, vertreten. Nachdem ich im Jahre 1940 zum Major der Gendarmerie ernannt worden war, kam ich am 1.12.1940 nach Zichonau (Polen) und habe dort als stellvertretender Kommandeur der Gendarmerie Dienst gemacht, bis ich am 11.8.1941 als Kommandeur der Gendarmerie nach Bialystok abgeordnet wurde. Bialystok habe ich im Sommer 1944 im Zuge der allgemeinen Räumung der Stadt durch die deutschen Dienststellen verlassen....."

In der Zeit von 21.7.1943 bis zum 6. oder 7.2.1944 war ich infolge meiner Verwundung nicht im Dienst. Während dieser Zeit vertrat mich ein aus Österreich stammender Major der Gendarmerie, an dessen Namen ich mich nicht erinnere.

Die oben wiedergegebenen Angaben halte ich auch heute aufrecht. Sie treffen zu.

Am 11.8.1941 kam ich als Kommandeur der Gendarmerie des Bezirkes Bialystok in diese Stadt. Mein Vorgänger war ein Major der Gendarmerie H o s e. Ihm unterstanden zu dieser Zeit -d.h. zur Zeit der Geschäftsübergabe- kaum 50 Gendarmen.

Es war meine Aufgabe zunächst die Gendarmerie im Bezirk Bialystok aufzubauen. Von Berlin (Oberleutnant Rogalski - Hauptamt Ordnungspolizei -) bekam ich einen Erlaß mit der Anweisung, zu melden, welche Gendarmen ich für den Bezirk Bialystok benötige. Meine Vorstellungen habe ich nicht nur schriftlich, sondern auch anlässlich einer Dienstreise zum Hauptamt Ordnungspolizei in Berlin persönlich vorgetragen. Mir wurden sodann 300 Mann zugeteilt. Heute kann ich nicht mehr sagen, ob diese Zuteilung auf einmal oder in Etappen zu jeweils 100 Mann erfolgte.

Die mir zur Verfügung gestellten Gendarmen kamen aus dem gesamten damaligen Reichsgebiet und stammten sowohl aus dem damaligen "Altreich" als auch aus der damaligen "Ostmark" (Österreich). Unter den mir zugewiesenen Gendarmen war auch eine große Anzahl von Reservisten, die für ihre Gendarmerietätigkeit in Osten zuvor in besonderen Lehrgängen geschult worden waren. Die im Bezirk Bialystok eingesetzten Gendarmen wurden zu diesem Einsatz abgeordnet. Ihre Stammdienststelle war die jeweils sie abordnende Gendarmeriebehörde.

Später gab es auch einen Stellenbesetzungsplan für den Bezirk Bialystok. Dieser kam vom Hauptamt ORPO aus Berlin. Ich habe periodisch Stärkemeldungen nach Berlin durchgeben müssen. Gleichzeitig habe ich auch -je nach Bedarf- neue Kräfte angefordert.

Innerhalb des Bezirkes Bialystok wurden die Gendarmen -je nach Lage- versetzt. Diese Versetzungen erfolgten teilweise auch anlässlich von Beförderungen, teilweise aber auch aus disziplinarrechtlichen Gründen.

Persönalsachbearbeiter beim Kommandeur der Gendarmerie im Bezirk Bialystok war ein Verwaltungsinspektor namens G e r g e n s (Jahrgang 1897 ?).

- 5 -

Bei den einzelnen Gendarmerieposten waren auch Angehörige der einheimischen Zivilbevölkerung als sogenannte "Schutzmänner" tätig. Es handelte sich dabei um besonders zuverlässige Personen, meist Weißrussen, Ukrainer oder auch Litauer. Diese "Schutzmänner" trugen auch Uniformen. Dienst durften die "Schutzmänner" nur in Begleitung eines deutschen Gendarmen versehen.

Als Kommandeur der Gendarmerie für den Bezirk Bialystok unterstand ich zunächst allein dem Chef der Zivilverwaltung. Dieses Unterstellungsverhältnis änderte sich im Frühjahr 1942, als in Bialystok ein Kommandeur der Ordnungspolizei eingesetzt wurde. Diesem wurde dann auch die Gendarmerie unterstellt. Der erste Kdo. in Bialystok war der damalige Oberstleutnant und spätere Oberst H i r s c h f e l d, der etwa Frühjahr 1943 durch Hermann von B r e d o w abgelöst wurde.

In der Stadt Bialystok gab es außerdem noch einen Kommandeur der Schutzpolizei. Kommandeur der Schutzpolizei war erst Major C z e r n a c k, später Major S c h w a l m. Dem Kommandeur der Schutzpolizei unterstanden lediglich die örtlichen Polizeireviere, die je Revier mit etwa 30 bis 40 Mann besetzt waren.

Mir, als dem Kommandeur der Gendarmerie unterstanden zunächst der Gendarmerie-Einzeldienst und sodann auch die motorisierte Bereitschaft (Gendarmerie-mot). Insgesamt dürften es etwa 16 bis 1800 Mann, die mir unterstanden. Hinzu kamen später noch etwa 2 bis 3000 fremdvölkische Schutzmänner.

In den Städten Augustow, Bielsk, Grodno, Lomza, Prusznica und Wolkowysk gab es noch die sogenannten Schutzpolizei-Dienstabteilungen. Diese unterstanden zunächst dem örtlichen Bürgermeister und dienstaufsichtsmäßig dem Stabs-offizier der Schutzpolizei beim Chef der Zivilverwaltung. Später, als im Jahre 1942 die Dienststelle des Kommandeurs der Ordnungspolizei eingerichtet wurde, unterstanden die Schutzpolizei-Dienstabteilungen dem KdO und dort insbesondere dem Sachbearbeiter für Schutzpolizei.

Meine Aufgabe als Kommandeur der Gendarmerie im Bezirk Bialystok war:

1. Die Dienststellen der Gendarmeriekreise und Gendarmerieposten festzusetzen.
2. Für die Ausbildung der Gendarmen und später der Schutz-männer Sorge zu tragen.
3. Die mir zugewiesenen Gendarmen auf die einzelnen Dienststellen zu verteilen (Personal- und Disziplinar-angelegenheiten).
4. Für die Ausrüstung der eingesetzten Gendarmen Sorge zu tragen.

Selbstverständlich gehörte auch zu meinen Obliegenheiten die Verbindung mit den anderen Behörden und Dienststellen in der Stadt Bialystok herzustellen und zu unterhalten.

Aus meiner Vernehmung vom 21.7.1967 (in der Sache 45 Ja 18/64 Zentralstelle Dortmund - V 203 AR-Z 104/59, Bd. 4, Bl. 1138 ff) wird mir folgende Aussage wiedergegeben:

"....Zu den Befehlsverhältnissen möchte ich noch einmal klarstellen, daß mein Dienstvorgesetzter der KdO und dessen Dienstvorgesetzter der BdO war.

Es gab aber durchaus Angelegenheiten, die direkt mit dem Ministerium, unter Übergang des KdO, erledigt wurden. Zweifelsfrei war der SSrF in Bialystok sowohl der Ordnungspolizei als auch der Sicherheitspolizei übergeordnet. Er war m.E. Vorgesetzter und konnte uns sachliche Weisungen erteilen, was er auch tat. Wenn ich mich recht erinnere, regelte er sogar die Urlaubsfrage des KdO persönlich. Der SSrF bestellte auch den KdO und den KdS zu Besprechungen zu sich und entschied von Fall zu Fall welche Maßnahmen zu ergreifen waren. Unser Briefkopf lautete:

Der SS- und Polizeiführer
bei dem Chef der Zivilverwaltung
für den Bezirk Bialystok
-Kommandeur der Ordnungspolizei-
- Gd. -

Lediglich im Kopf nach unten gebrauchte ich den Kopf:

Kommandeur der Gendarmerie.

In der praktischen Arbeit gab es ständigen Kontakt zum BSRF. Das gilt für Fromm wie für Hellwig. Vor allem auf dem Gebiete der Bandenbekämpfung hatten sie sich alles vorbehalten. Hellwig ist kurz vor seiner Verwundung nach Bialystok gekommen. Es kann sich um wenige Wochen gehandelt haben. Er kam zusammen mit dem Oberst v. Bredow. Fromm hat Bialystok einige Tage davor Bialystok verlassen....."

Ferner heißt es in der gleichen Verneinung:

"....Für uns bestand eine generelle Weisung, Ansuchen der Sicherheitspolizei zu erfüllen. Bei der Abstellung von Gendarmerie-Beamten auf Ansuchen der Sipo unterstanden diese für die Dauer des Einsatzes der Kommandogewalt der Sipo. Die Zivilverwaltung konnte die Gendarmerie zur Erfüllung verwaltungstechnischer Aufgaben heranziehen, was einen Großteil der Arbeit der Gendarmerie ausmachte. Insoweit unterstand die Gendarmerie den Weisungen der Zivilverwaltung. Tatsächlich war es so, daß die Amts- und Kreiskommissare sich häufiger über Gend.-Beamte zu beschweren pflegten, weil diese angeblich nicht scharf genug durchgriffen. Derartige Beschwerden gingen dann unmittelbar oder über den CdZ an den BSRF, welcher dann von uns Abhilfe verlangte....."

Diese Angaben halte ich in vollem Umfange aufrecht. Ich mache sie auch zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Zum Aufbau der Gendarmerie im Kreise Bialystok möchte ich folgendes sagen:

Mir unterstanden zunächst zwei, später drei Gendarmeriehauptmannschaften. Es handelte sich dabei um

- a) eine Hauptmannschaft für die Kreise Grodno, Wolkowsk und Sokolka;
- b) eine Hauptmannschaft für Bialystok-Land und Grajowo;
- c) eine Hauptmannschaft für die Kreise Bielsk und Lemscha.

Die Dienststelle der Gendarmeriehauptmannschaft war grundsätzlich eine Ein-Mann-Dienststelle. Sie hatte vorwiegend Aufsichtsfunktionen. Der Gendarmeriehauptmannschaftsführer hatte als Aufgabe die ihm unterstellten Dienststellen abzufahren und dort nach dem Rechten zu sehen.

Die Gendarmeriehauptmannschaft gliederten sich in die oben genannten Gendarmeriekreise, an deren Spitze der jeweilige Gendarmeriekreisleiter stand.

Der Gendarmeriekreisleiter war die eigentliche Schlüssel-figur und wohl auch die wichtigste Stelle der Gendarmerie in dem Bezirk Bialystok überhaupt. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Kommandeur der Gendarmerie seine Befehle unmittelbar dem zuständigen Gendarmeriekreisleiter übermittelte.

Dem Gendarmeriekreisführer unterstanden noch die Gendarmerieabteilungsführer, die ihrerseits die Dienstaufsicht über mehrere Gendarmerie-Einzelposten ausübten.

Auch die Gendarmerieabteilungsführer waren grundsätzlich Ein-Mann-Dienststellen. Auch sie hatten vorwiegend Aufsichtsfunktionen.

Als unterste Instanz galt der Gendarmerieposten mit dem Gendarmeriepostenführer. Die Besetzung der einzelnen Gendarmerieposten richtete sich nach der Exponiertheit seiner Lage und seiner taktischen Bedeutung. Demnach gab es Gendarmerieposten die mit mehr Gendarmen (10-15) und solche mit weniger (5-10) besetzt waren. Es ist auch wiederholt vorgekommen, daß einzelne Gendarmerieposten - wenn dies erforderlich wurde - verlegt oder ganz aufgelöst wurden.

Jeden Donnerstagvormittag fand bei mir eine Dienstbesprechung statt. An diesen Besprechungen nahmen die Gendarmeriehauptmannschaftsführer und die Gendarmeriekreisführer teil. Die Abteilungsführer waren nicht zugegen.

Gegenstand dieser Dienstbesprechungen war die Bekanntgabe von Dienstanordnungen und Richtlinien, Entgegennahme von besonderen Ereignismeldungen, Personalangelegenheiten und Ähnliches. Besonders wichtige Vorkommnisse, die sich in den einzelnen Gendarmeriekreisen zugetragen haben, wurden auch bei dieser Dienstbesprechung erörtert und zwar in Ergänzung zu den eigentlichen Morgenmeldungen.

Dazu muß ich -auf Befragen- sagen, daß die Dienststelle des KdG jeden Morden von dem jeweiligen Gendarmeriekreisführer eine sogenannte Morgenmeldung vorgelegt bekam. Diese Morgenmeldungen wurden bei der Dienststelle des KdG zusammengefaßt und an den KdO in Bialystok und -soweit ich mich erinnere- auch dem BdO in Königsberg übersandt.

Jeder Gendarmeriekreisführer hatte die strikte Weisung, eine Morgenmeldung an mich zu erstellen. Das Muster für die Erstellung der Morgenmeldung kam von BdO in Königsberg. Inhalt dieser Morgenmeldungen waren in der Hauptsache Banden- und Partisanenauftritte und sonstige Vorkommnisse im Bereiche des jeweiligen Gendarmeriekreises. Selbstverständlich gehörte auch die Art der Partisanenbekämpfung und die Mitteilung der getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Gendarmeriekreises in diese Morgenmeldung hinein. Auch außergewöhnliche Naturereignisse oder größere Verkehrsunfälle waren meldepflichtig.

Auf Frage:

Selbstverständlich war auch der Schußwaffengebrauch meldepflichtig. Wenn die einzelnen Gendarmen von ihrer Schußwaffe Gebrauch gemacht hatten, so mußten sie dies ihrem Postenführer melden, der wiederum die Meldung an den Gendarmeriekreisführer weiterzuleiten hatte.

Auch Festnahmen mußten gemeldet werden. Schußwaffengebrauch und Festnahmen waren "besondere Ereignisse" im Sinne der Morgenmeldung.

Hatte der Gendarmeriekreisführer nichts zu berichten, mußte die Morgenmeldung trotzdem als: "Fehlanzeige" an den KdG abgesandt werden.

Es bestand auch Weisung für die Gendarmeriekreisführer, in besonders gelagerten Fällen, mündlich den KdG von einem Ereignis besonderer Art zu unterrichten. Die Morgenmeldung selbst mußte auch nicht notwendigerweise schriftlich erfolgen. Sie konnte auch fernmündlich geschehen.

Außergewöhnliche Fälle mußten sofort unabhängig von der Morgenmeldung- fernmündlich voraus gemeldet werden.

Die Morgenmeldungen der Gendarmeriekreisführer kamen bei dem hierfür zuständigen Sachbearbeiter beim KdG (Gendarmeriebezirksleutnant D o r e n d o r f) zusammen.

Zur Frage des Schußwaffengebrauches möchte ich folgendes erklären:

Für den Gebrauch der Schußwaffen bestanden Erlasse und Richtlinien, die jedem Gendarmen zur Kenntnis gegeben wurden und wiederholt zum Gegenstand des Unterrichts gemacht wurden. Der Gebrauch der Schußwaffe war in den Erlassen und Richtlinien so klar geregelt, daß er auch von jedem Gendarmen verstanden werden konnte und mußte.

Wenn ein Schußwaffengebrauch stattgefunden hat, mußte es der betreffende Gendarm seinem Vorgesetzten (Bosensführer oder Gendarmeriekreisführer ggf. Gendarmerieabteilungsführer) sofort melden.

Wenn ich gefragt werde, ob im Falle des Schußwaffengebrauches eine Untersuchung oder Überprüfung des Sachverhalts und des rechtmäßigen Verhaltens des in Betracht kommenden Gendarmen stattgefunden hat, ggf. durch wen, so kann ich darauf nur erwidern, daß eine solche Überprüfung in jedem Falle hätte stattfinden müssen.

Die Überprüfung des Sachverhaltes aus dem sich dann der Schußwaffengebrauch ergab, oblag dem jeweiligen Vorgesetzten des betreffenden Gendarmen. Bei Verdacht von unrechtmäßigem Schußwaffengebrauch fand naturgemäß eine intensivere Untersuchung statt. Zumindest hätte eine solche stattfinden müssen.

Frage:

Hat sich die Dienststelle des KdG in solchen Fällen eingeschaltet oder lag die Überprüfung ausschließlich auf der Ebene der Gendarmerieabteilungsführer und Gendarmeriekreisführer?

Antwort:

Wenn es sich um Unrechtmäßigkeiten besonderer Art gehandelt hat, wurde es auch weitergemeldet. Bei diesen Untersuchungen waren dann Gendarmeriekreisführer und Gendarmerieabteilungsführer eingeschaltet.

Ich habe mich in die Untersuchung nur in besonderen Fällen eingeschaltet, wenn mir diese als zweifelhaft gemeldet wurden. An zwei Fälle kann ich mich heute noch erinnern, die ich vor das SS- und Polizeigericht gebracht habe.

Ergänzend zu dem oben zur Organisation der Gendarmerie gesagten, möchte ich noch ausführen, daß dem Gendarmeriekreisführer auch noch neben den Gendarmerieabteilungen ein sogenannter Gendarmeriekreisposten, der in der Regel mit 10 bis 20 Mann besetzt war, unterstand. Dieser Gendarmeriekreisposten hatte seinen Sitz am gleichen Ort wie der Gendarmeriekreisführer selbst.

Den Gendarmeriekreisposten gehörten besonders qualifizierte Gendarmen an, die als Rundeführer, Spurensicherer und Brandermittler usw. ausgebildet waren. Der Gendarmeriekreisführer konnte Angehörige dieses Gendarmeriekreispostens im ganzen Kreisgebiet je nach Bedarf einsetzen.

Wo sich im einzelnen die Gendarmerieposten im Bezirk Bialystok befanden, vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Dies auch dann nicht, wenn mir eine Karte dieses Bezirkes vorgelegt werden würde. Innerhin gab es im Bezirk Bialystok etwa 30 Abteilungen, denen jeweils 4 - 5 Posten unterstanden.

Der Bezirk Bialystok war stark mit Partisanen durchsetzt. Es gab laufend Partisanenüberfälle und sehr erhebliche Ausfälle unter den Gendarmen des Bezirkes. Insbesondere in der Zeit 1943/1944 hatte wir sehr hohe Verluste.

Über die Zusammenarbeit mit der Sicherheitspolizei habe ich bereits Aussagen gemacht. Ergänzend hierzu (siehe oben) möchte ich noch folgendes sagen:

Es bestanden Erlasse des Reichsführers-SS die im einzelnen die Zusammenarbeit der Gendarmerie mit der Gestapo und dem Sicherheitsdienst regelten. Hinzu kamen noch Anordnungen des SS- und Polizeiführers in Bialystok.

Wenn eine größere Anzahl von Gendarmen und den Sicherheitskräften des Bezirks Bialystok benötigt wurden, so ging diese Anforderung zunächst an meine Dienststelle bzw. an den Kommandeur der Ordnungspolizei. Bei kleineren Aktionen, zu denen Gendarmen benötigt wurden, haben sich die betreffenden Sicherheitsdienst-Angehörigen direkt an den Gendarmeriekreisführer gewandt. Manchmal kam es auch vor, daß sie sich direkt an den Gendarmeriepostenführer mit der Bitte um Amtshilfe wandten.

Dem Ersuchen der Sicherheitsbeamten mußten die Gendarmen in der Regel Folge leisten.

Die Beamten der Gestapo und des SD konnten soweit direkt sowohl dem Postenführer als auch dem Gendarmeriekreisführer Weisungen geben, ihnen Gendarmen für bestimmte Aktionen zur Verfügung zu stellen.

Erschießungsbefehlen, die die Gestapo oder Angehörige des SD den Gendarmen erteilten, mußten diese nicht nachkommen. Ich habe in den Dienstbesprechungen immer wieder darauf hingewiesen, daß wir hierfür nicht zuständig seien. Die Tendenz bei den Sachbearbeitern im Ministerium in Berlin ging auch dahin, daß die Gendarmerie bei Erschießungsaktionen herausgehalten werden sollte. Wenn dies trotzdem vorgekommen sein sollte oder ist, so lag es wohl daran, daß die betreffenden Gendarmen aus Furcht vor den Organen der Sicherheitspolizei den jeweiligen Ersuchen nachgegeben haben. An mich selbst ist die Gestapo oder der SD wiederholt herangetreten mit dem Ersuchen, Männer für besondere Aufgaben abzuordnen. Welcher Gegenstand die Aktionen hatten, wurde mir vorher nicht mitgeteilt. Allerdings ist es auch vorgekommen, daß mir zuvor der Einsatz zwecks der Gendarmen bekanntgegeben wurde. Ich habe im Zusammenhang mit den Verfahren gegen F r o m m u. a. entsprechende Angaben gemacht und möchte darauf Bezug nehmen.

Auf Befragen möchte ich aussagen, daß mir -und sicherlich auch den Gendarmeriekreisführern- nicht immer und nicht jede Erschießung polnischer oder jüdischer Männer und Frauen mitgeteilt worden ist.

Frage:

Herr Limpert, Sie erklären Sie sich die Tatsache, daß eine Vielzahl polnischer und jüdischer Staatsbürger im gesamten Bezirk Bialystok von einzelnen Gendarmen -die Richtigkeit der Zeugenaussagen polnischer Zeugen unterstellt- in einer Vielzahl von Fällen willkürlich

erschossen worden sind?

Antwort:

Ich kann es mir einfach nicht erklären, daß meine Gendarmen aus sachfremden Erwägungen Erschießungen vorgenommen hätten. Entweder fühlten sie sich, wenn sie von der Schußwaffe Gebrauch machten, bedroht oder sie handelten in Putativnotwehr. Ich kann allerdings auch nicht völlig ausschließen, daß einzelne Gendarmen, aus welchem Gründen auch immer, ihre Befugnisse überschritten und vielleicht in angetrunkenem Zustand Erschießungen vorgenommen haben. In zwei Fällen wurde mir so etwas gemeldet und ich habe sie deswegen vor ein SS- und Polizei gericht gebracht.

Die Zusammenarbeit zwischen der polnischen Bevölkerung und den Gendarmen war zunächst gut, verschlechterte sich allerdings im Laufe der Zeit, da die Verhaltensweisen der Sicherheitsbehörden und die politische Lage später auf das Verhältnis ungünstig ausgewirkt haben.

Wenn ich über die Stellung und Tätigkeit der sogenannten Amtskommissare gefragt werde, so möchte ich darauf folgendes erklären:

Der Amtskommissar war im Bezirk Bialystok ein eingesetzter Verwaltungsbeamter, dem eine bestimmte Anzahl polnischer Gemeinden unterstand. Der Amtskommissar unterstand unmittelbar dem Kreiskommissar. Er hatte gegenüber der Gendarmerie und der Polizei keine Weisungsbefugnisse. Allerdings konnte er bei den in seinem Amtsbereich tätigen Gendarmerieposten Ersuchen um Amtshilfe stellen.

In der Regel war es so, daß die Gendarmeriepostenbereiche sich mit dem der Amtskommissariate deckten. Es gab allerdings auch Amtskommissariate, denen zwei Gendarmerieposten gehörten.

Mitunter auch drei. Die Regel war jedoch, daß sich der Amtskommissariatsbereich und der Gendarmeriepostenbereich deckten. Der Sitz des Amtskommissariats war zugleich der Sitz des Gendarmeriepostens.

Ob der Gendarmeriepostenführer einem Amtshilfeersuchen des Amtskommissars nachkam, lag ausschließlich im Ermessen des Gendarmeriepostenführers. Der Gendarmeriepostenführer konnte durchaus ein Ersuchen des Amtskommissars ablehnen, wenn ihm dies zweckmäßig erschien oder wenn er seine Gendarmen anderweitig -vordringlicher- einsetzen mußte. Amtskommissare haben von sich aus Festnahmen angeordnet und diese auch durchgeführt. Dabei bedienten sie sich der Amtshilfe der jeweiligen Gendarmeriebeamten. Weder der Gendarmeriepostenführer noch die einzelnen Gendarmen hatten dabei zu prüfen, ob diese Festnahmen richtig seien oder nicht.

Selbstverständlich war der Einsatz der Gendarmen, wenn er auf Ersuchen des Amtskommissars erfolgte auch meldspflichtig. Der Gendarmeriepostenführer hatte dieses Ereignis dem Gendarmeriekreisführer auf dem üblichen Dienstweg zu melden. Dabei war auch zu berichten, um was es bei der Einsatz gegangen sei, ob Festnahmen erfolgten oder von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden mußte. Diese Meldungen wurden dann in die Morgenmeldung mit aufgenommen und wie bereits oben geschildert weitergegeben.

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Sollen noch weitere Fragen offenstehen, so bin ich bereit, diese zu beantworten. Ich muß allerdings sagen, daß mir viele Einzelheiten wegen der Länge der zwischen dem Einsatz in Bezirk Bialystok und heute liegenden Zeit entfallen sind.

Geschlossen:

Uehmann, Erster Staatsanwalt

Meißner, Justizangestellte

Selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben

.....

Abschrift

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Domeciuk, Kal, Koleczek, Wiktor u.a. unbekannte Täter wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

A.

Der Schuldvorwurf:

Nach der militärischen Niederlage Polens im September 1939 und dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes wurde das ehemals polnische Gebiet von Bialystok in den sowjetischen Machtbereich einbezogen. Im Verlauf des Ostfeldzuges kam dieser Landesteil ab Juli 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Juni/Juli 1944 unter deutsche Verwaltung. Wie im übrigen Reichsgebiet, wurden damals auch im Bezirk Bialystok die ordnungspolizeilichen Aufgaben in den Städten von der Schutzpolizei und in den ländlichen Gemeinden von deutschen Gendarmen wahrgenommen, die durch einheimische Hilfskräfte unterstützt wurden. U.a. befand sich auch in der Ortschaft Grodzisk, Kreis Bielsk, Bez. Bialystok, ein Gendarmerieposten, der in dem oben genannten Zeitraum eine wechselnde Personalstärke von ca. 8-15 Mann hatte. Unmittelbare Dienstvorgesetzte der Gendarmen in Grodzisk waren der Abteilungsführer in Siemiatyze, Bezirksoberleutnant Dommersdorf (+) und der Gendarmeriekreisleiter in Bielsk, Bezirkshauptmann Renner. Letzterer befehligte im Kreis Bielsk 9 Abteilungsführer und ca. 420 Gendarmen, sowie polnische Hilfspolizisten in derselben Stärke, die auf etwa 30 Posten in dem ca. 10.000 qkm gro-

Ben Kreisgebiet verteilt worden, das u.a. auch den Urwald von Bialowice umfaßte. Renner unterstand dem Kommandeur der Gendarmerie (KdG) Major Limpert, der wiederum dem Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO) Oberst von Bredow in Bialystok unterstellt war.

Die polnische Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen und die vernommenen 28 polnischen Zeugen beschuldigen die ehemaligen Gendarmen des Postens in Grodzisk und andere unbekannt gebliebene deutsche Polizeibeamte, zahlreiche Tötungsverbrechen begangen zu haben. In einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

- 1.) Am 28.10.1941 Erschießung des Polen Franciszek Maksimiuk in Mierzynowka.
- 2.) Ende Februar 1942 Erschießung des sowjetrussischen Kriegsgefangenen Mikolaj Orlow in der Nähe der Kolonie Makarki. Angeblich haben die Gendarmen Koleczek und Wiktor die Tat begangen.
- 3.) Im Mai 1942 oder 1943 wurden zwei unbekannte Männer, möglicherweise waren es sowjetrussische Kriegsgefangene, in einem Erlengebüsch in der Nähe der Kolonie Makarki erschossen. Als Täter wurden die Gendarmen Koleczek und Wiktor vom Posten in Grodzisk genannt.
- 4.) Am 18.5.1942 Exekution des 26 Jahre alten Polen Tadeusz Czarkowski in der Nähe der Ortschaft Niodusy. Möglicherweise haben die Gendarmen Kal und Koleczek die tödlichen Schüsse abgegeben.

- 5.) Im Juni 1942 wurde in Grodzisk ein unbekannter Mann von deutschen Gendarmen erschossen.
- 6.) Im Herbst 1942 - ein genauerer Zeitpunkt konnte nicht mehr festgestellt werden - erschossen Gendarmen in einem Wald in der Nähe von Kozlowo den sowjetrussischen Kriegsgefangenen Mikolaj Pionow und den Polen Jozef Gluszek.
- 7.) Am 14.1.1943 Exekution eines Mannes, bei dem es sich wahrscheinlich um einen sowjetrussischen Kriegsgefangenen gehandelt hat. An der Tat sollen zwei unbekannte Gendarmen vom Posten in Grodzisk beteiligt gewesen sein.
- 8.) Am 12.8.1943 Hinrichtung der drei Brüder Wladyslaw, Stanislaw und Jakob Kosciuk aus Lachowka und Czarna-Cerkiewka in der Nähe des Dorfes Krynki-Sobole. Einer der drei Brüder soll von dem Gendarmen Domeciuk getötet worden sein.
- 9.) Im Herbst 1943 wurden ca. 18 jüdische Zivilisten, unter ihnen auch Frauen und Kinder, in einem Wald in der Nähe des Dorfes Malinowo erschossen. Als Täter werden die Gendarmen des Postens von Grodzisk beschuldigt. Es ist nicht auszuschließen, daß auch Gendarmen aus Dziadkowice an dem Einsatz teilgenommen haben.
- 10.) Im Herbst 1943 Erschießung von zwei jüdischen Männern und einer Jüdin in dem Waldgelände "Czajki" bei Grodzisk.
- 11.) Am 2.3.1944 soll der Gendarmeriepostenführer in Grodzisk einen Polen mit dem Vornamen Jozef und die beiden polnischen Zivilisten Antoni Olszewski aus Brzezница und Marian Kalicki erschossen haben. Es ist möglich, daß

auch Gendarmen der Posten in Ciechanowiece und Pobikry an dem Tötungsverbrechen beteiligt gewesen sind.

12.) An einem unbekannten Tag wurde angeblich ein jüdisches Kind in dem Waldgelände "Gaj" bei Grodzisk erschossen.

13.) An einem nicht mehr näher feststellbaren Tag während des 2. Weltkrieges exekutierten Gendarmen den Polen Jozef Wasilewski in der Nähe des Dorfes Drohlin.

B.

Das Ergebnis der Ermittlungen:

Der geschilderte Sachverhalt stützt sich auf die Aussagen der polnischen Zeugen Anna Aleksiejuk, Bazyl Balejko, Wacław Bujno, Jakub Dawidziuk, Włodzimierz Demianczuk, Maria Dybowska, Aleksander Gluszuk, Eugeniusz Gluszuk, Jan Kalicki, Aleksandra Kobus, Jozef Kobus, Bronisława Kosciuk, Matrona Kosciuk, Kazimierz Kozłowski, Ignacy Krynski, Stanisław Krynski, Roman Łasko, Aleksander Luba, Antoni Maksimiuk, Edward Malinowski, Jan Morze, Tadeusz Okienski, Tadeusz Parzonko, Jozef Pogorzelski, Stanisław Rybaltowski, Genowefa Wasilewska, Zofia Zak und Tadeusz Zdrojkowski. Als weitere Beweismittel stehen Abschriften der Sterbeurkunden für Tadeusz Czarkowski, Jozef Gluszuk, Jakob Kosciuk, Franciszek Maksimiuk und Mikolaj Pionow, sowie zwei Landkartenausschnitte zur Verfügung.

Die polnischen Zeugen, die nur zum Teil und meist aus größerer Entfernung die Tötungsverbrechen beobachtet haben, konnten

verständlicherweise keine konkreten Angaben über die Personalien der in Grodzisk eingesetzt gewesenen Gendarmen machen. Sie vermochten lediglich aus dem Gedächtnis heraus einige Namen anzugeben, wobei offen bleibt, ob die gewählte Schreibweise richtig ist. Genannt wurden von den Zeugen die Gendarmen Domeciuk, Kal, Koleczek, Wiktor, Jaczewski und Witek, wobei die zuerst genannten vier Männer der Teilnahme an Erschießungen beschuldigt werden. Diese nur sehr dürftigen Hinweise der Zeugen reichen zu einer Ermittlung der Täter nicht aus, zumal aus der Zeit des 2. Weltkrieges keine schriftlichen Unterlagen über die personelle Besetzung der Gendarmerieposten im Kreis Bielsk und über die von dort aus durchgeführten Einsätze vorhanden sind. Die Überprüfung des bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg vorhandenen umfangreichen Dokumenten- und Aktenmaterials führte ebenfalls zu keiner Aufklärung des Geschehens. Hinzukommt, daß die aufgeführten Namen teilweise den Schluß zulassen, daß mehrere der genannten Männer polnische Hilfspolizisten gewesen sind, deren Nachkriegsschicksal bei den gegebenen Möglichkeiten ohnehin kaum aufklärbar ist. Von einem Teil der Zeugen wurde außerdem angedeutet, daß möglicherweise auch Gendarmen von anderen Posten, nämlich von Dziadkowice, Ciechanowice und Póbkry bei mehreren Exekutionen eingesetzt gewesen sind. Insoweit war den polnischen Zeugen nicht einmal die phonetische Wiedergabe von Namen möglich. Aufgrund dieser ungünstigen Umstände waren der Ermittlungstätigkeit von Anfang an enge Grenzen gesetzt.

Bestandteil der Akten ist u.a. eine Abschrift der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel vom 2.11.1973 - 3a Js 100/73 - aus dem Ermittlungsverfahren

gegen den Gendarmerieabteilungsführer in Siemiatyce, Bezirksoberleutnant Wilhelm Dommersdorf (17.11.1971 +), dem die Gendarmen in Grodzisk unmittelbar unterstellt waren. Auch in den Gründen dieser Einstellungsverfügung finden sich keine Hinweise, die zu einer Klärung der Schuldvorwürfe führen könnten. Die Nachforschungen in diesem Ermittlungsverfahren beschränkten sich auf angebliche Tötungsverbrechen der Gendarmeriebeamten des Posten in Mielejczyce.

Dommersdorf stand während seines Einsatzes in Siemiatyce unter dem Kommando des Gendarmeriekreisführers des Kreises Bielsk-Podlaski. Diese Funktion hatte damals der ehemalige Bezirkshauptmann Ulrich Renner inne, gegen den die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth wegen anderer Tötungsverbrechen (NSG) unter dem Aktenzeichen 15 Js 8/73 (G 105/73) ermittelt hat. Da in diesem Verfahren, das am 25.3.1976 mit einer Einstellungsverfügung gemäß § 170 Abs. 2 StPO zum Abschluß gebracht worden ist, außergewöhnlich umfangreiche Ermittlungen durchgeführt worden sind, die sich teilweise auf den Einsatz der gesamten Gendarmeriekräfte im Bezirk Bialystok bezogen haben, hat der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft diese Akten nochmals überprüft, um alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Das gegen Renner anhängig gewesene Verfahren hatte die Erschießung zahlreicher polnischer Zivilisten in den Jahren 1941-1944 im Kreis Bielsk-Podlaski zum Gegenstand. Um möglichst umfassende Erkenntnis über die Organisation, die personelle Zusammensetzung und die Einsätze der im Bezirk Bialystok und insbesondere im Kreis Bielsk-Podlaski stationiert gewesenen Kräfte der Sicherheits- und der Ordnungspolizei zu gewinnen, wurden damals die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen von Bredow,

Limpert u.a. - 814 Js 1091/68 -, die Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund gegen Fromm, von Bredow, Limpert u.a. - 45 Js 18/64 - und das Urteil des BGH vom 17.3.1967 in der Strafsache Lampe - 3 StR 464/66 - beigezogen und ausgewertet. Fromm als SS- und Polizeiführer (SSPF) in Bialystok, hatte gegenüber den verschiedenen Polizeidienststellen im Bezirk auf bestimmten Einzelgebieten Weisungsbefugnis und darüberhinaus die generelle Aufgabe und Befugnis, erforderlichenfalls die Tätigkeit aller Polizeiorgane und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu koordinieren. Dies galt vor allem für Einsätze zur Partisanenbekämpfung. Der SSPF hatte somit eine Schlüsselposition inne. Er war ebenso wie der KdO Oberst von Bredow und der KdG Major Limpert Dienstvorgesetzter des Gendarmeriekreisführers Renner und damit auch der Gendarmen in Grodzisk, Ciechanowiec, Dziadkowice und Pobjikry.

Bei der Überprüfung der genannten Akten ergaben sich weder Hinweise auf die unter A. 1. - 13. geschilderten Erschießungen, noch auf die personelle Besetzung der oben genannten Gendarmerieposten. Andererseits konnten die Personalien und die Anschriften zahlreicher Zeugen festgestellt werden, die während des 2. Weltkrieges bei einer der verschiedenen Polizeieinheiten im Raum Bialystok Dienst geleistet und deshalb möglicherweise Kenntnisse über die damaligen Vorgänge in diesem Gebiet haben. Die weiteren Nachforschungen ergaben, daß viele der als Zeugen in Betracht kommenden Männer inzwischen verstorben oder infolge ihres hohen Alters oder wegen schwerer Erkrankung nicht mehr vernunftfähig sind. Trotzdem wurden noch ca. 50 Zeugen zu zahlreichen Schuldvorwürfen der Polen gehört. Die Vernehmungen brachten jedoch keine Aufhellung der damaligen Geschehnisse. Dem Ergebnis der Ermittlungen in dem Verfahren gegen Renner

- 15 Js 8/73 - das nachfolgend in gedrängter Darstellung wiedergegeben wird, kommt auch für das jetzt anhängige Verfahren gegen Domeciuk u.a. erhebliche Bedeutung zu.

Die Gendarmerie unter dem Kommando des KdG Major Limpert war im Bezirk Bialystok in die drei Gendarmerie-Hauptmannschaften Bialystok-Land und Grajewo, Bielsk und Lomza, sowie Grodno, Wolkowysk und Sokolka eingeteilt. Diese wiederum unterteilten sich in sogenannte Gendarmeriekreise. Jedem Gendarmeriekreisführer unterstand eine größere Zahl von Abteilungsführern, von denen jeder mehrere Gendarmerieposten im Kreis befehligte.

Zu den Aufgaben des Gendarmeriekreisführers gehörte es, für die materielle Ausstattung der Posten zu sorgen, während für die personelle Besetzung der KdG zuständig war. Kleinere Einsätze im Kreisgebiet gegen kriminelle Banden oder Partisanen hatte der Gendarmeriekreisführer mit seinen eigenen Kräften durchzuführen. Die von den Gendarmen seines Kreises erstellten Strafanzeigen hatte er zu überprüfen und an den KdG bzw. an den Kreiskommissar zur weiteren Sachbehandlung zu übersenden.

Im Bezirk Bialystok waren außerdem noch mehrere selbständige Einheiten der Gendarmerie eingesetzt, die überörtliche Aufgaben, wie z.B. Sicherung der Verkehrsverbindungen, Bandenbekämpfung, Abstellen von Exekutionskommandos u.s.w., wahrzunehmen hatte. In der Stadt Bialystok lag eine motorisierte Gendarmerie-Kompanie und im Bezirk waren die Gend.Züge (mot.) 29, 30, 31 und 32 stationiert, die im späteren Verlauf des Krieges in sogenannte "Jagdzüge" umbenannt wurden.

Im Bezirk Bialystok wurden während des 2. Weltkrieges - wie überall in den besetzten polnischen und russischen Landesteilen - im Zuge der "Endlösung der Judenfrage" zahlreiche Vernichtungsaktionen gegen die jüdischen Bürger durchgeführt. Daneben kam es immer wieder zu "kleineren" Erschießungsaktionen, denen aber nicht nur jüdische Männer und Frauen, sondern teilweise auch andere Bevölkerungsgruppen, die damals weitgehend als "rassisch minderwertig" angesehen wurden, zum Opfer fielen. Breiten Raum nahm ferner in den besetzten Ostgebieten die Partisanenbekämpfung ein, durch die zunehmend Kräfte der deutschen Polizei und der Wehrmacht gebunden wurden. Überfälle auf Polizeiposten, Anschläge auf Landeseinwohner, die mit der deutschen Besatzungsmacht zusammenarbeiteten, Sabotageakte an Einrichtungen der Eisenbahn oder an Brücken, Überfälle auf einzeln fahrende Wehrmachtstransporte u.s.w., führten mehr und mehr zu rigorosen Vergeltungsschlägen der Besatzungsmacht. Durchsuchungen von Ortschaften, Festnahmen, Deportationen und Exekutionen von bandenverdächtigen Personen oder von Sympathisanten der Partisanen, Einäscherungen sogenannter "bandenverseuchter" Ortschaften u.ä. waren an der Tagesordnung. Vielfach wurden diese Exekutionen auf Befehl eines Vorgesetzten durchgeführt, ohne daß ein Gerichtsurteil vorlag. Bei all diesen Unternehmungen wurden regelmäßig Kräfte der Sicherheits- oder der Ordnungspolizei eingesetzt, die gelegentlich auch von Wehrmachteinheiten unterstützt wurden, die mit Sicherungsaufgaben im rückwärtigen Operationsgebiet betraut waren.

Häufig kam es aber auch zu Exzeßstaten einzelner Angehöriger der Polizei, die eigenmächtig, aus Rassenhaß oder aus über-

steigertem Machtbewußtsein willkürlich Männer, Frauen und sogar Kleinkinder töteten.

Bei seiner Vernehmung durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bestritt der ehemalige Gendarmeriekreisführer Renner, den ihm unterstellten Gendarmen, zu denen auch die Beschuldigten gehörten, Befehle zur rechtswidrigen Erschießung von Zivilisten gegeben zu haben. Er könne allerdings nicht ausschließen, daß die im Kreisgebiet eingesetzt gewesenen Gendarmen und polnischen Hilfspolizisten aus eigenem Entschluß Tötungsverbrechen begangen haben, ohne daß er hiervon unterrichtet worden sei, zumal die starke Partisanentätigkeit nur einen beschränkten Informationsaustausch zugelassen habe. Ob möglicherweise der Kommandeur der Sicherheitspolizei (KdS) unmittelbar an einzelne Gendarmerieposten Exekutionsbefehle unter Umgehung des zuständigen Gendarmeriekreisführers hinausgegeben habe, wisse er nicht. Es sei aber denkbar, daß gelegentlich in dieser Weise verfahren worden sei; denn die Offiziere der Sicherheitspolizei hätten sich wenig um Zuständigkeitsfragen gekümmert und sehr selbstherrlich gehandelt. An die Namen von Gendarmen, die auf den einzelnen Posten eingesetzt gewesen seien, könne er sich heute nicht mehr erinnern.

Auch alle anderen deutschen Zeugen behaupteten übereinstimmend, ihnen sei nichts davon bekannt, daß Angehörige der deutschen Gendarmerie im Kreis Bielsk-Podlaski auf Befehl oder eigenmächtig Tötungsverbrechen begangen haben. Hinsichtlich der personellen Besetzung der Posten in Grodzisk,

Ciechanowiece, Dziadkowice und Pobikry wurden ebenfalls nicht gegeben. Es bestehen Zweifel, ob alle Zeugen die volle Wahrheit gesagt haben. Der vernommene Personenkreis setzte sich vor allem aus ehemaligen Angehörigen der Gendarmerie im Kreis Bielsk-Podlaski, der Schutz- und der Sicherheitspolizei, sowie selbständiger Gendarmerieeinheiten zusammen, also aus Leuten, die aus eigenem Erleben den Einsatz der deutschen Polizei in den besetzten Ostgebieten kennen gelernt haben. Insbesondere die ehemaligen Vorgesetzten der Gendarmen, der KdO Oberst von Bredow und der KdG Major Limpert, aber auch die in führenden Positionen beim KdS und beim SSPP eingesetzt gewesenen Männer haben durch die Erteilung oder die Weitergabe von Befehlen, durch Meldungen und Berichte wahrscheinlich von den Vernichtungsmaßnahmen erfahren, die im Bezirk Bialystok vor allem gegen jüdische Bürger durchgeführt worden sind. Trotzdem berufen auch sie sich auf Unkenntnis, obwohl sie aufgrund ihrer früheren Dienststellung über die Tätigkeit der Gendarmerie und damit auch über die von diesen durchgeführten Exekutionen hätten unterrichtet sein müssen.

Es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß mehrere Zeugen ihr Wissen teilweise verschwiegen haben, vielleicht aus Sorge, selbst in Verdacht zu geraten oder aus dem Bestreben heraus, die Gefahr der Strafverfolgung von anderen Betroffenen fernzuhalten. Da die meisten Zeugen ein relativ hohes Alter erreicht haben und das Tatgeschehen mehr als 30 Jahre zurückliegt, überrascht es nicht, daß sich die Zeugen immer wieder auf Erinnerungslücken berufen. In manchen Fällen mag

dies eine billige Ausrede sein; widerlegbar ist eine solche Einlassung jedenfalls nicht, zumal den Zeugen aufgrund der ungünstigen Beweislage nur wenig konkrete Vorhalte gemacht werden konnten.

C.

Zusammenfassung:

Die Aussagen der polnischen Zeugen beinhalten nicht genügend konkrete Hinweise, um die Täter identifizieren zu können. Teilweise lassen die Angaben nicht einmal erkennen, ob die beschuldigten Gendarmen Angehörige eines Postens oder einer der selbständigen Gendarmerieeinheiten im Bezirk Bialystok gewesen sind, die wiederholt an Exekutionen und "Säuberungsaktionen" teilgenommen haben.

Da auch die deutschen Zeugen nichts wesentliches zur Sachaufklärung beigetragen haben und beweiserhebliches Urkundenmaterial aus der Zeit des 2. Weltkrieges nicht zur Verfügung steht, war es unmöglich, die Beschuldigten zu ermitteln und zum Gegenstand des Verfahrens zu vernehmen.

Selbst wenn die Nachforschungen zum Erfolg geführt hätten, ist es zweifelhaft, ob eine Strafverfolgung der Täter in allen Fällen (A. 1. - 13.) noch möglich wäre. Eine solche würde voraussetzen, daß die Exekutionen als Verbrechen des Mordes gemäß § 211 StGB qualifiziert werden, da bzgl. der Verbrechen des Totschlages gemäß §§ 67 Abs. 1, 69 Abs. 1 StGB a.F. in Verbindung mit Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31.5.1946 und § 5 Abs. 1

des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956 (BGBl. I, S. 437) mit Ablauf des 30.6.1960 die Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

Bei der gegebenen Beweislage braucht diese Rechtsfrage nicht abschließend entschieden zu werden. Die durchgeführten Ermittlungen waren zumindest wegen der unter A. 9 und 12. geschilderten Exekutionen sachlich geboten, da in diesen Fällen auch Kinder unter den Todesopfern gewesen sind. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Tötung schuldunfähiger Kinder stets als ein aus "niedrigen Beweggründen" begangenes Verbrechen des Mordes zu werten, da ein solcher Gewaltakt nach dem Sittengesetz als gemein, verächtlich und auf tiefster Stufe stehend selbst dann anzusehen ist, wenn es sich um eine Vergeltungsaktion im Rahmen des Bandenkampfes gehandelt hat (vgl. Urteile des BGH vom 5.5.1955 - 3 StR 603/54 und 17.3.1967 - 4 StR 464/66). Insoweit scheitert jedoch die Strafverfolgung aus tatsächlichen Gründen.

Nürnberg, den 3. Mai 1977
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Nürnberg-Fürth

H o r n
Oberstaatsanwalt ro